

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

32. Sitzung, 21.03.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiunddreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 21. März 1851.

Tagesordnung: Ausschussbericht über den Entwurf des Gesetzes wegen Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gegenwart des Hrn. Ministerialrathes Kunde.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protocoll der letzten Sitzung wird verlesen werden.

(Nachdem dies durch den Schriftführer Tappenbeck geschehen.)

Sind Erinnerungen gegen das Protokoll? — Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich habe zunächst folgende Eingänge anzuzeigen: 1) eine gestern eingegangene Petition mehrerer Eingefessenen des Kreises Oldenburg, betr. den Gesetzentwurf wegen Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten. Ich habe diese Petition gestern sofort dem betreffenden Ausschusse zugehen lassen. Ferner eine gleiche Petition Zerverscher Staatsbürger im Amte Lettens, die mir eben zugegangen ist, und die ich dem Ausschuss übergebe. Ferner ist in dieser Beziehung eine Petition, abgefaßt vom Advocat Rüder, heute morgen gedruckt und zugegangen. Dann ist eingegangen eine Petition des Kirchspielsausschusses von Großenkneten und Hüntlosen um Verlegung des Kirchspiels Großenkneten und Hüntlosen zum Kreisamte Oldenburg. Ferner eine Petition der Eingefessenen des Kirchspielamtes Friesoythe, mit zahlreichen Unterschriften, dahin gerichtet:

„Hohe Ständeversammlung wolle sich gegen eine gänzliche oder theilweise Trennung des Amtes Friesoythe von dem f. g. Mümpfelande aussprechen und sich ferner dahin entschei-

den, daß für den künftigen Landgerichtssitz die Stadt Kloppenburg, und für die künftigen Kreisämter die Städte Bechta und Friesoythe zu bestimmen seien.“

Die beiden ebengedachten Petitionen gehen an den Ausschuss für das Organisationsgesetz. / Dann ist folgende Adresse von Seiten der Mehrzahl der Wahlmänner des neunten Wahlkreises, Budjadingerland, eingegangen, die ich erledige, indem ich sie vorlese. Sie lautet wie folgt:

„Die unterzeichnete Mehrzahl der Wahlmänner des 9ten Wahlkreises glaubt den Eingaben „einiger Kirchspielsvögte und Amtsausschüsse“ gegenüber die berufsmäßige Pflicht zu haben, Folgendes zu erklären:

Wenn im Schooße der hohen Versammlung ein, in Nr. 2207 der Besez. 3. abgedrucktes Programm der ministeriell gefinnten Mitglieder derselben entstanden ist, von welchem Programm die Unterzeichneten nicht untersuchen wollen, ob es befriedigt und Alles enthält, was das Land vernünftiger Weise von dem Landtage verlangen kann; so können Unterzeichnete mit den „Kirchspielsvögten und Ausschussmännern“ doch nicht darin einverstanden sein, daß sie wünschen und hoffen, daß die Mehrzahl der Landtagsmitglieder dem gedachten Programm beitreten möge, weil ihrer unmaßgeblichen Ansicht

- 1) kein vernünftiger selbstständiger Volksvertreter sich von vornherein durch Annahme eines ministeriellen Programms moralisch binden lassen soll, und
- 2) es von so durch ministerielle Programme moralisch Gebundenen nicht erwartet werden kann, daß sie Volksrecht und Volkswohlfahrt frei, unabhängig und unbeengt,

sondern stets nach dem Zuschnitte ihres ministeriellen Programms vertreten werden.

Aus dem 9ten Wahlkreise, 1851 im Februar.“

(Folgen 35 Unterschriften.)

Wir gehen zur Tagesordnung über. — Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Ausschusses über das Entschädigungsgesetz für die aufgehobene Abgabefreiheit. Nach §. 41 der Geschäftsordnung muß jeder Gesetzentwurf zunächst zur allgemeinen Debatte gestellt werden, wobei denn jeder Abgeordnete nach Vorschrift dieses §. nur einmal das Wort hat. Es wird meines Erachtens nun zweckmäßig sein, diejenigen im Ausschussberichte in dieser Beziehung hervorgehobenen allgemeinen Punkte, wofür der Ausschuss besondere Anträge formulirt hat, in der Reihenfolge, worin sie vorgetragen sind, separat zu behandeln und würde nach Erledigung dieser Anträge des Ausschusses noch sonst Jemand im Allgemeinen zu sprechen wünschen, bevor wir zur speziellen Berathung übergehen, so hätte er sich zum Wort zu melden. — Da dem kein Widerspruch entgegengesetzt wird, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, den Bericht in dieser Weise zum Vortrage zu bringen.

Berichterst. **Wibel** (verliest):

„Der Artikel 61. des Staatsgrundgesetzes, welcher alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindefasten aufhob, hat dabei vorgeschrieben:

„Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde, erweislich etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden.“

Zu diesem zu erlassenden Gesetze liegt der Entwurf jetzt vor, und der Ausschuss ist im Allgemeinen der Ansicht, daß dieser Entwurf dem Zwecke durchaus entspricht und mit derjenigen Umsicht ausgearbeitet ist, welche der Gegenstand erforderte.

I. Was die Zuständigkeit des Landtags anbetrifft, so ist der Ausschuss mit der von der Staatsregierung im Schreiben vom 5. März (Stenographischer Bericht Seite 447) ausgesprochenen Ansicht einverstanden, daß die Erlassung dieses Gesetzes lediglich als eine Provinzialangelegenheit des Herzogthums Oldenburg angesehen ist, daß aber gegen die bisher Befreiten, welche schon seit dem Jahre 1849 zu Abgabenzahlung angehalten worden sind, durch Vorenthaltung der ihnen staatsgrundgesetzlich gebührenden Entschädigung eine Ungerechtfertigkeit begangen wird, welche es den Staatsgewalten zur unerläßlichen Pflicht macht, eine jede sich darbietende Gelegenheit, das Entschädigungsgesetz endlich ins Leben treten zu lassen, nicht zu versäumen. Da nun der Art. 154. des Staatsgrundgesetzes die Möglichkeit giebt, auch andere als die im Art. 153. genannten Gegenstände für gemeinsame zu erklären, so glaubt der Ausschuss, daß der allgemeine Landtag nicht unterlassen dürfe, von dieser seiner Befugniß Gebrauch zu machen, und beantragt:

1) der allgemeine Landtag beschließe in Uebereinstimmung

mit der Staatsregierung sich für kompetent zu erklären.

In dem Schreiben der Staatsregierung ist das Gesetz als eine Provinzialangelegenheit „des Herzogthums Oldenburg“ bezeichnet, was andeuten könnte, als solle das Gesetz nur für das Herzogthum Oldenburg erlassen werden. Damit tritt indes die Fassung der Artikel 6. und 15. offenbar in Widerspruch, so daß die Absicht, das Gesetz für alle drei Landestheile zu erlassen, auch bei der Staatsregierung nicht bezweifelt werden kann, und der Ausschuss hat seinerseits für eine beschränktere Geltung desselben keinen Grund gefunden. Es wird daher beantragt:

2) der Landtag beschließe das Gesetz für das ganze Großherzogthum, und ersuche die Staatsregierung, hiezu ihre Zustimmung zu ertheilen.“

Präsident: Ich stelle also zunächst diese beiden Anträge des Ausschusses zur Diskussion. — Da Niemand sich zum Worte meldet, so schließe ich die Berathung und bringe die Anträge zur Abstimmung.

Der 1. Antrag lautet:

„Der allgemeine Landtag beschließe in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung sich für kompetent zu erklären.“

Die Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Der 2. Antrag geht dahin:

„Der Landtag beschließe das Gesetz für das ganze Großherzogthum, und ersuche die Staatsregierung, hiezu ihre Zustimmung zu ertheilen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Es wird zugleich noch zu Protokoll zu konstatiren sein, daß von Seiten der Mehrzahl der Abgeordneten der einzelnen Provinzen gegen diese Beschlüsse kein Widerspruch erhoben ist.

Berichterst. **Wibel** (verliest):

„II. Sodann hat der Ausschuss noch eine das Gesetz im Allgemeinen angehende Bemerkung nicht überschen dürfen. Diese betrifft die durch den sogenannten Oldenburgischen Traktat vom 12. Juli 1693 ins Leben getretene Herrschaft Barel, so wie den bisherigen Besitzer derselben und dessen Besitzungen im übrigen Theile des Herzogthums. Hier sind sowohl die Verhältnisse der Bewohner des Kirchspiels Barel, als die des Grafen Bentinck besonders zu beachten. Was diese Ersteren betrifft, so kann in Frage kommen, ob besondere gesetzliche Bestimmungen darüber nöthig sind, wie weit ihnen eine Abgabefreiheit oder Begünstigung zustanden hat, welche aus dem Grunde für eine solche zu halten ist, für welche dem Staate etwas gezahlt worden ist, weil dieselbe für sie in jenem Traktate ausbedungen worden

ist, unter Opfern, welche Oldenburg zu Gute gekommen wären. Außerdem waren sie zu ihrem Grafen in einem mehr dem Guts herrlichen ähnlichen Verhältnisse geblieben, während in den übrigen Landestheilen die staatliche Organisation nach den Begriffen der neueren Zeit fortgeschritten ist, und eine nähere Untersuchung ihres ganzen Abgabenverhältnisses dürfte vielleicht ergeben, daß sie dadurch in eine nachtheiliger Lage gerathen sind. Diesen Umständen soll gerechte Berücksichtigung zu Theil werden, und der Landtag hat sich dadurch in der Sitzung vom 27. Januar (Seite 193 der stenographischen Berichte) bewogen gesehen, bei der Staatsregierung eine Untersuchung darüber zu beantragen, inwiefern die Ausführung des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes besondere Bestimmungen in dem jetzt zu erlassenden Entschädigungsgesetze oder Nachträge dazu für Barel erforderlich machen wird. Der letztere Fall wird nur eintreten können, da die in Uebereinstimmung mit jenem Landtagsbeschlusse von der Staatsregierung mit diesem Gesetze zu beauftragende Kommission zu ihrer umfassenden Arbeit längere Zeit brauchen wird. Deshalb das ganze Gesetz für Barel einstweilen noch nicht in Kraft treten zu lassen, schien nicht rathsam, weil Einzelne unter den Eingefessenen sich in der Lage befinden möchten, die Beendigung jener staatsrechtlichen Untersuchung nicht abwarten zu brauchen, und alsdann kein Grund vorläge, ihnen die gebührende Entschädigung länger vorzuenthalten. Das Gesetz kann ohne Nachtheil für Alle sofort in Kraft treten, wenn der Art. 5. des Entwurfs (wie der Ausschuss beantragt wird) die Abänderung erleidet, daß nur der zur Entschädigungsberechtigte, nicht auch der sie zu leisten verpflichtete Gegner, befugt ist, den Antrag auf Eröffnung des Entschädigungsverfahrens vor der Ablösungskommission zu stellen. Zwar bliebe nach der Bestimmung am Ende der nach Art. 14. und 16. des Entwurfs bei längerem Aufschub noch der Nachtheil eines Zinsenverlustes. Allein auch in dieser Hinsicht wird ein nachträgliches Specialgesetz durch angemessene Erweiterung des für den Zinsenlauf bestimmten Terms den Umständen nach die richtige Abhilfe zu schaffen haben.

Was sodann die Abgaben-Freiheit der in dem Oldenburgischen Traktate begriffenen eigenen Besitzungen des Inhabers der Herrschaft betrifft, so wird es gleichfalls von der weiteren Erörterung der in jenem Traktate begründeten rechtlichen Verhältnisse abhängen, ob und in wie weit ihrentwegen abweichende oder besondere Bestimmungen, hier namentlich vielleicht auch in Betreff der Entscheidungsbefugniß der Ablösungskommission, als Nachtrag zu dem gegenwärtigen Entschädigungsgesetze zu erlassen sein werden.

Damit in dieser Beziehung jeder etwa möglichen Besorgniß vorgebeugt werde, welche auch die Staatsregierung in jeder Weise zu haben geneigt sein wird, beantragt der Ausschuss:

Der Landtag erklärt zu Protokoll:

durch die Erlassung des vorliegenden Gesetzes soll von Nachträgen zu demselben, wie solche im Landtags-

beschlusse vom 27. Januar d. J. bereits vorgesehen sind, und sonst auf Grund des Oldenburgischen Traktates etwa nöthig werden mögen, keinesweges abgesehen sein."

Präsident: Der Abg. Bargmann hat das Wort.

Abg. Bargmann: Ich muß mich gegen die Protokoll-erklärung, wie sie vom Ausschuss beantragt ist, aussprechen, weil nach dem Oldenburgischen Traktat von 1693 für Freiheiten und Begünstigungen Bareler Nichts gezahlt ist, noch Etwas gezahlt und geleistet wird. Nach dem Staatsgrundgesetz soll für Freiheiten, die aus lukrativem Titel erworben sind, nicht entschädigt werden, ja nicht einmal für Freiheiten aus allgemein lästigen Titeln. Die betreffende Bestimmung im Art. 61. wurde beim konstituierenden Landtage zuerst vom Abg. Panerath beantragt und das Wort „gezahlt“ wurde nicht etwa gebraucht, weil es ihm zufällig in den Mund oder in die Feder kam, sondern, wie ich mich von jener Zeit her noch sehr gut erinnere, nur nach der sorgfältigsten Erwägung. Aber wenn auch für jede unter irgend einem lästigen Titel erworbene Freiheit Entschädigung gegeben werden müßte, so kann doch von einer auf solche Weise erworbenen Freiheit bei Barel gar nicht die Rede sein. Der Ausschussbericht spricht von einer Abgabenfreiheit und Begünstigung, welche den Bewohnern Barels ausbedungen sei, unter Opfern, welche dem Herzogthume Oldenburg zu Gute gekommen sein möchten. Nun, m. H., ich weiß von solchen Opfern nicht, gar nicht. Ich weiß wohl, daß Graf Anton verzichtet hat auf den Wessersjoll, auf die Vogtei Jade, auf die Vogtei Schwen und Morgenland, auf Beckmannsfelde, auf das Borwerk Hahn, auf den Zehnten zu Hatten, auf das Haberland und die Hühnerfängerei vor Oldenburg mit allen Unterthanen und Einkünften. Aber ich glaube, er hat aus guten Gründen darauf verzichtet. Welche Rechte hatte Graf Anton daran? Waren diese Einkünfte und Ländereien Staatsvermögen oder Privatvermögen? Kann man sagen, Graf Anton hat Etwas, was ihm gehörte, dafür hingegeben, daß die Freiheiten ihm zugesprochen sind?

Hätte man umgekehrt gesagt, der Staat und Namens desselben der damalige Landesherr habe Opfer gebracht, so würde man meines Erachtens der Wahrheit etwas näher gekommen sein. Graf Anton erhielt Rodden, Seefeld, Blerersand, Ländereien, die sämmtlich durch Eindeichungen gewonnen und die auf Kosten des Landes bedeuht waren. Wem würden diese Ländereien gehört haben, wenn sie damals nicht veräußert worden wären? Wären sie Eigenthum des Staats gewesen oder Eigenthum der jetzt regierenden fürstlichen Familie? Ich glaube, die Antwort wird nicht zweifelhaft sein. Aber noch mehr. Hätten die Bewohner von Barel Anspruch auf Entschädigung gehabt, warum haben sie ihn nicht geltend gemacht im Jahre 1815, als die additionelle Kontribution auferlegt wurde, oder 1839, als die gräfliche Kammer die Deichverordnung gegeben, welche neue Lasten brachte? Wenn die unbeschränkte Monarchie, welche bekanntlich die Privilegien möglichst schützt, sie nicht entschädigte, so glaube ich, werden sie auch jetzt keinen Anspruch auf Entschädigung machen kön-

nen. Indes ist in einer Beziehung eine Entschädigung denkbar. Der Abg. Barnstedt sagt in der Sitzung vom 27. Januar Folgendes:

„die Vareler Eingefessenen hatten keinen Theil an manchen öffentlichen Einrichtungen und Fonds im Herzogthum, wie z. B. an der Wittwenkasse des Generalfonds und an mehreren andern. Sie mußten auch manche Einrichtungen aus eigenen Mitteln sich schaffen. So haben sie unter andern, um sich die nöthige Verbindung zwischen Oldenburg und Fever zu sichern, eine Chaussee von Varel bis zur Rasteder Amtsgrenze auf eigne Kosten erbaut. Die Vareler haben ferner bei einer im Jahre 1846 stattgefundenen Grodenbedeichung eine offene Schleuse gebaut, um sich für die Zukunft Handel und Schifffahrt zu sichern und betragen die Baukosten etwa 46,000 Thlr.“

In dieser Beziehung können sie die Gleichstellung, beziehungsweise eine Entschädigung verlangen, d. h. eine Entschädigung insofern, als sie in ihrer früheren Eigenschaft mehr gezahlt und geleistet haben zum Nutzen des Herzogthums, als sie als volle Staatsangehörige desselben zu zahlen und zu leisten gehabt haben würden. Auf einen solchen Anspruch scheint sich auch der Abg. Barnstedt in der Sitzung vom 27. Januar beschränkt zu haben, indem er sagt:

„der Uebergang aus dem bisherigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Vareler Eingefessenen in das neue Verhältniß zum Staat bedarf offenbar einer Erörterung und Regelung und daß sie selbst dieserhalb gehört werden, ist auch nur ihr Wunsch.“

Demnach stelle ich folgenden Verbesserungsantrag:

Der Landtag erklärt zu Protokoll:

in Erwägung, daß die den Bewohnern des Kirchspiels Varel zugestandenen Abgabenbefreiungen und Begünstigungen anscheinend in Verbindung stehen mit gewissen von ihnen allein geschaffenen Einrichtungen und getragenen Lasten, bleibt denselben jeglicher desfalliger Anspruch auf Erörterung und Regelung dieser Verhältnisse hier vorbehalten.

Präsident: Ist dieser eben verlesene Antrag des Abg. Bargmann unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Abg. Pancraty hat das Wort.

Abg. Pancraty: Der Abg. Bargmann hat es bedenklich gefunden, daß der Ausschuß hier erklärt hat, daß es vorbehalten bleiben soll, etwaige gesetzliche Abänderungen zu diesem Gesetze festzustellen, nämlich nach Ausfall der vom Landtage selbst beantragten Untersuchung. Ich glaube nicht, daß hierin etwas Bedenkliches gefunden werden kann. Wenn hier im Ausschußbericht gesagt ist, es könne in Frage kommen, ob für die hier in Frage stehenden Freiheiten von Seiten der Vareler oder des Grafen etwas geleistet sei, Dpfer gebracht seien, welche Oldenburg zu Gute kommen, so ist hier nur die Möglichkeit zugegeben. Es hat gewiß keineswegs darin gesagt werden sollen, daß solche Dpfer als wirklich vorgekom-

men angenommen wären. Der Ausschuß hat auch geglaubt, daß er eigentlich diese Voraussetzung des Möglichen hier machen dürfe in Gemäßheit des Beschlusses des Landtags vom 27. Januar, wonach eben untersucht werden soll, ob die Verhältnisse zu Abänderungen zu diesem Gesetze Veranlassung gäben. Deshalb glaube ich nicht, daß dieser Antrag des Ausschusses, diese Protokollerklärung irgend von Nachtheil sein kann, daß sie vielmehr weder dem Landtage etwas vergiebt, noch der Herrschaft Varel. Ich bin also dafür, daß dieser Antrag bestehen bleibe, insofern er nämlich zur Beruhigung der Vareler Eingefessenen dienen kann. Ich halte ihn außerdem auch nicht für erforderlich, weil ich glaube, auch ohne diese Protokollerklärung würde die demnächstige Gesetzgebung dasselbe thun können.

Den Verbesserungsantrag des Abg. Bargmann kann ich hier in dieser Sache auch nicht an seiner Stelle finden, denn wie ich ihn auffasse, soll er Verhältnisse treffen, die mit diesen Freiheiten nicht zusammenhängen, sondern mit anderen staatlichen Einrichtungen und ich sehe daher nicht ein, warum wir diesen Beschluß hier zu fassen brauchen.

Präsident: Abg. Barnstedt hat das Wort.

Abg. Barnstedt: M. H.! Sie werden den Antrag des Ausschusses in der Vareler Angelegenheit ganz dem Beschlusse, der in der Sitzung vom 27. Januar d. J. gefaßt wurde, entsprechend finden. Sie beschlossen, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden soll, eine Untersuchung anzustellen, ob nicht zu dem Entschädigungsgesetz für die Abgabefreiheit noch besondere Bestimmungen für Varel erforderlich seien, die entweder in das Gesetz selbst aufzunehmen wären, oder zu einem Nachtrage zu demselben veranlassen müßten. Die Staatsregierung hat bereits, dem sichern Vernehmen nach, eine Untersuchung, wie sie vom Landtage beantragt wurde, angeordnet. Eingeleitet sind die desfalligen Verhandlungen noch nicht. Das Gesetz wegen Entschädigung für Abgabefreiheit erscheint nun wahrscheinlich und beinahe gewiß, früher ehe diese Untersuchung beendet ist und daher kann es nicht präjudiziren und Keinen benachtheiligen, wenn der Vorbehalt, der hier in den Bemerkungen des Ausschusses enthalten ist, von dem Landtage genehmigt wird. Daher empfehle ich Ihnen, die Genehmigung des Ausschussesantrags zu beschließen. Ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen zu dem Vortrage des Abg. Bargmann. Die eigenthümlichen Verhältnisse Varels des Besitzers dieser bisherigen Herrschaft sowohl als auch der Bewohner derselben zu dem Staat, namentlich zum Herzogthum Oldenburg, sind in der Sitzung vom 27. Januar d. J. Ihnen vorgetragen. Weiter habe ich aber, der ich Ihnen diesen Vortrag erstattete, auch nicht gehen wollen, als Ihnen die geschichtlichen Verhältnisse darzulegen. Wenn nun der Abg. Bargmann erklärt, ich habe von Entschädigung gesprochen: so kam es mir damals nicht darauf an, davon zu reden; ich habe davon nicht gesprochen.

Daß aber die Vareler einen begründeten Anspruch auf Entschädigung wegen der ihnen jetzt entzogenen Abgabefrei-



heit machen, ist ganz richtig. M. H., es ist nicht zu leugnen, daß der Staat dadurch, daß die staatlichen Verhältnisse nach dem Aldenburger Traktate, was Barel betrifft, aufgehoben sind, dadurch, daß Barel jetzt vollständig dem Staate einverleibt ist, eine ersprießliche, das Staatsinteresse befördernde Acquisition im Jahre 1848 gemacht hat. Sie werden aber nicht wollen, und ich glaube auch, das Land wünscht es nicht, daß diese Acquisition auch noch Rechtsverletzungen in ihrem Gefolge haben soll. Nach rechtlichen, besonders nach völkerrechtlichen Grundsätzen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß für die Abgabefreiheiten, die Barel bisher, sowohl der Besitzer, als die Bewohner genossen haben, und die mit schweren Opfern, die der Aldenburg'sche Traktat aufführt, erworben sind, Entschädigung geleistet werden müsse. Daß die Entschädigung billig ausfallen muß, daß nicht die volle Entschädigung gegeben werden kann, versteht sich von selbst, und die Barelser machen auch einen mehreren Anspruch nicht. Es ist indessen davon hier noch nicht die Rede, daß der Besitzer der Herrschaft Barel und die Bewohner derselben eine Entschädigung auf Grund des Aldenburg'schen Traktats sogleich erhalten sollen, sondern es soll durch den vom Ausschusse beantragten Beschluß, wenn Sie ihn genehmigen, den Barelern vorbehalten bleiben, ihre Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen. Ob sie damit durchdringen, wird die Untersuchung ergeben. Ich wüßte nicht, wie irgendwie der Staat sich präjudizirte, wenn der Vorbehalt von dem Landtage genehmigt wird, und die Staatsregierung damit auch zu Protokoll sich einverstanden erklärte. Allerdings wird dies zur Beruhigung Ihrer was Handelsindustrie betrifft so betrieb-samen Barelser Mitbürger gereichen, die sich in ihren Rechten sehr verletzt fühlen, die sehr benachtheiligt werden würden, würde gar nicht Rücksicht auf ihre frühern Verhältnisse zum Staate genommen. Daher wiederhole ich die dringende Bitte, daß Sie dem Antrage des Ausschusses Ihre Zustimmung ertheilen wollen, weil dadurch dem Staate gar nichts vergeben wird. Es soll ja eben erst untersucht werden, ob den Barelern eine Entschädigung rechtlich begleicht oder nicht. Wenn der Abg. Bargmann bemerkt hat, es habe ja das Herzogthum Oldenburg gar nichts empfangen für diese traktatmäßig bedungene Abgabefreiheit, nun, da muß man den Aldenburger Traktat lesen über die Opfer, die gebracht worden sind, man muß auf die Geschichte zurückgehen. Graf Anton Günther vermachte seinem Sohne Graf Anton I. von Oldenburg alle die Güter, die dieser bis zu seinem Tode besaß. Dieser regierte als Landesherr über Barel und Tade und hatte alle die Vorwerke und Ländereien, die jetzt der Abg. Bargmann anführt, in Besitz. Nach dem Tode Anton's I. von Oldenburg, der von 1667, dem Todesjahre seines Vaters, bis zum Jahre 1680 (seinem Todesjahre) über Barel und Tade regierte, wurden sämmtliche ihm vermachte Güter gewaltthätig von Dänemark sequestrirt. Er verblieb ungestört in diesem Besitze. Dänemark nahm ihm die Güter ab, sequestrirte auch die Revenuen, bezog sie bis 1693 und schloß dann den Vergleich, den sogenannten Aldenburger Traktat, wonach

der größte Theil des Vermächnisses des Grafen Anton Günther an Dänemark abgetreten wurde.

Also geopfert wurde sehr Vieles für die wenigen Begünstigungen, die dem Besitzer, dem Grafen Anton II., und den Bewohnern Barel's noch verblieben. Man hat gesagt: ja, diese Güter haben früher dem Staate gehört, sind Lehn-pertinenzien gewesen. — M. H., dies wird bestritten; Graf Anton Günther hatte bereits mit seinen Lehnsfolgern die Separation derjenigen Güter von den Lehen, worüber er frei verfügen konnte, vorgenommen; es war nur vom Grafen Anton Günther versehen, daß der nächstberechtigte Lehensfolger übergangen war bei dem Vergleiche und das veranlaßte die Annullirung dieses Vertrags, jedoch nur so weit es die Lehen betraf; die vom Grafen Anton Günther seinem Sohne vermachten Güter gehörten aber nicht zum Oldenburg'schen Lehen; wer behauptet, daß diese Güter zu den Lehen gehört haben, muß den Beweis führen. Alles dieses kommt hier aber zur Zeit nicht in Betracht, hier ist nur von einem Vorbehalte die Rede, einem Vorbehalte für diejenigen, die doch gewiß dadurch schon genug leiden, daß ihre frühern staatlichen Verhältnisse so ohne Weiteres und ohne sie gehört zu haben, aufgehoben worden sind. Nochmals empfehle ich Ihnen die Genehmigung des Ausschussesantrags und stelle zugleich als Zusatzantrag: „Der Landtag wolle beschließen, hohe Staatsregierung zu ersuchen, ihr Einverständnis mit dem Beschlusse, sofern der Ausschussesantrag angenommen wird, zu Protokoll zu erklären.“

Präsident: Wollen Sie den Antrag gefälligst schriftlich einreichen.

Abg. Barnstedt: Darf ich noch eins erwähnen: es ist noch vom Abg. Bargmann gefragt worden, warum denn die Barelser nicht protestirt hätten damals als ihnen die additionelle Kontribution auferlegt sei? — M. H.! An Protestationen hat es nicht gefehlt; der Besitzer und die Bewohner Barel's haben protestirt, aber vergeblich, seitdem die Reichsgerichte aufgehoben waren, konnte sich Barel nicht mehr in dem Zustande erhalten, wie es der Aldenburger Traktat vorschrieb.

Präsident: Der Abg. Barnstedt hat also einen Antrag gestellt, im wesentlichen des Inhalts:

„Die Regierung wolle sich mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden erklären vorbehaltlich der Resolution.“

Ich frage zunächst, ob der Antrag unterstützt ist?

Die Unterstützung ist hinreichend erfolgt.

Da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat...

(Abg. Bargmann bittet ums Wort.) In dem Stadium der allgemeinen Debatte, in der wir uns befinden, worin, wie ich vorhin bemerkt habe, nur jeder Redner einmal das Wort erhalten kann, trage ich Bedenken, Ihnen (zum Abg. Bargmann) das Wort noch einmal zu ertheilen. Da indes dafür geltend gemacht werden könnte, es handle sich dennoch um eine Frage, die ihrem Inhalte nach nicht so allgemeiner Natur sei, sondern sich speziell auf die Barelser Angelegenheit erstreckt,



so wird die Versammlung damit einverstanden sein — (zum Abg. Barmann) — vorausgesetzt, daß Sie diese Betragung der Versammlung wünschen — wenn ich dem Abgeordneten Barmann noch einmal das Wort ertheile. Dann nehme ich, wenn die Versammlung nicht widerspricht, die Einwilligung der Versammlung an, daß der Abg. Barmann noch einmal das Wort haben soll.

Abg. Barmann: Ich habe freilich nur wenig zu erwidern. Der Abg. Pancraz hat gesagt, es sei möglich, daß Bareler Seits Anspruch auf Entschädigung erhoben werden könnte. Das bestreite ich nicht; aber dann fallen diese Ansprüche unter das Entschädigungsgesetz. Was den Oldenburger Traktat betrifft, worauf Bezug genommen ist, so bestreite ich, das daraus den Bareler Bewohnern weitere Ansprüche zustehen, als eben in meinem Antrage enthalten ist, und ich finde es überall auch sehr unangemessen, diese Ansprüche fortwährend in der Schwebe zu halten. Dazu liegt meines Erachtens gar kein Grund vor. Ferner sagt der Abg. Pancraz, mein Antrag stehe nicht in Beziehung zu der Gesetzworlage. Das glaube ich doch. Allerdings habe ich gesagt: in Erwägung, daß die den Barelern zustehenden Abgabefreiheiten anscheinend in Verbindung stehen mit gewissen Lasten u. s. w.

Dann hat der Herr Abg. Barnstedt gesagt, der jetzige Ausschusantrag gehe nicht weiter, als sein Antrag in der Sitzung vom 27. Januar. Das mag wohl richtig sein, aber der damalige Antrag ist erledigt, denn die Staatsregierung hat keine besondere Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, und nun können wir jetzt doch nicht wieder darauf zurückkommen. Wenn ferner auch 1815 oder später gegen neue Auflagen Seitens Barel protestirt worden ist, und vergeblich, so scheint eben darin der Beweis zu liegen, daß die Protestation nicht begründet war.

Abg. Bibel: Gegen die Bemerkung, die der Herr Antragsteller so eben vorgetragen hat, möchte ich mir doch erlauben, darauf hinzuweisen, daß gerade der Grund, der zuletzt von ihm genannt wurde, das Entgegengesetzte ist von dem, was den Ausschuss zu seinem Antrage bewogen hat. Wenn der geehrte Abgeordnete sagt, unser Beschluß vom 27. Januar sei erledigt, indem ja die Staatsregierung es nicht für nöthig befunden habe, in den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf eine besondere Bestimmung wegen Barel aufzunehmen, da dürfte er doch wohl außer Acht gelassen haben, daß die Zeit zwischen jenem Beschlusse und der Vorlage des jetzigen Entwurfs viel zu kurz war, um die Staatsregierung in den Stand zu setzen, die staatsrechtliche Untersuchung, die am 27. Januar von uns beschlossen und für dringend gehalten wurde, anzustellen. Wir wissen außerdem, wie der Abg. Barnstedt schon gesagt hat, daß die Kommission, die damit beauftragt ist, ihre Arbeiten noch gar nicht begonnen hat, und wie schwierig die Erforschung dieses Gegenstandes sei, meine Herren, das ist Ihnen, zu einem Theil wenigstens, gewiß klar geworden durch die tiefgründlichen und doch so weit auseinandergehenden Erläuterungen, die von den beiden Abgeordneten, die vor mir gesprochen

haben, gegeben worden sind über den Sinn und Inhalt des Oldenburger Traktats und über die Verhältnisse der Herrschaft Barel überhaupt. Wir werden also nicht sagen können: der Beschluß vom 27. Januar ist erledigt, sondern wir werden, wie ich mit dem Abg. Pancraz der Meinung bleiben muß, in der Lage sein: wir müssen den Beschluß vom 27. Januar wahren, und das ist der ganze Sinn unseres Antrags: wir wollen nur eine Erklärung des Landtags und erbitten, daß der Landtag durch das Eingehen auf den Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, nicht verzichten will auf die früher gehabte Ansicht: es sei eine staatsrechtliche Untersuchung der Bareler Verhältnisse nöthig, weil nur in gerechter Berücksichtigung dieser ein richtiges Entschädigungsgesetz gegeben werden kann; ich wenigstens fühle mich gedrungen, laut und bestimmt zu sagen: ich kann nicht behaupten, das Gesetz — und dahin geht der Antrag des Ausschusses — ist richtig in Beziehung auf Barel — und ich glaube, das kann Keiner von Ihnen sagen — bevor diese staatsrechtliche Untersuchung beendet worden ist. Der geehrte Antragsteller hat freilich den einen Satz des Ausschussberichts, wo es heißt: es könne in Frage kommen, ob aus dem Oldenburger Traktate eine Abgabefreiheit oder Begünstigung für die Eingeseffenen des Kirchspiels Barel auf lästigem Titel wegen Oldenburg dargebrachten Opfern hergeleitet werden könne — den hat der geehrte Antragsteller, ich glaube selbst, recht gründlich widerlegt. Nichts desto weniger würde ich kein Wort von dieser Sache aus meinem Berichte gern streichen mögen, denn was der Abg. Barmann und ich darüber glaube, kann hier nicht entscheiden, ich bin vielleicht mit ihm überzeugt, daß es nie und nimmer richtig sein kann, wenn man aus einem Vergleich und daraus, daß man vergleichsweise Etwas aufgegeben hat, um das Andere zu retten, die Behauptung ableite, man habe das Andere im Traktat damit erkauft, das sei wieder erworben, denn bei einem Vergleich sind ja eben die gegenseitigen Rechte noch nicht klar.

Nichts desto weniger aber fordert es, wie ich glaube, die Gerechtigkeit, daß wir den Eingeseffenen zu Barel und den Inhaber der Herrschaft diesen ihren Rechtsgrund, wenn sie ihn vorzubringen gedenken, nicht im Voraus abschneiden, und so hätte ich es lieber gesehen, wenn die Einwendungen, die gegen den Ausschusantrag vorgebracht werden, sich nicht gerade einseitig gegen diesen allerdings schwächsten Punkt gewendet hätten. Ein viel stärkerer Grund, der in jedem Landtag, wo von der Herrschaft Barel die Rede war, angeführt worden ist, ein Grund, der nie außer Acht gelassen werden muß, ist der Grund, wie viel ungünstiger sich das Verhältniß der Herrschaft Barel gestaltet haben mag durch Handlungen und Schicksale Höhergestellter, die zu entscheiden haben über das Loos der ihrer Macht Untergebenen durch Testamente von der einen Seite, die als Eingriffe in das Recht und Vermögen des Staats betrachtet sind, durch Sequestrationen dann von der andern Seite, die jetzt Gewaltreiche genannt werden, durch abgeschlossene Vergleiche endlich, bei denen diejenigen, um deren Hab und Gut es sich doch auch handelte,

wenig gefragt wurden. Meine Herren! daß darunter unsere Mitbürger in Barel leiden sollen, will gewiß keiner von uns. Wir wollen die Lasten gleich vertheilen und die Entschädigung soll gegeben werden nach einem gleichen Maßstabe.

In den frühern Petitionen der Bareler und bei der Erörterung, die bei dieser Gelegenheit stattgefunden hat, ist es aber klar genug dargelegt, daß das nicht leicht ist. Es ist aber leicht, zwischen Barel und Jade den Unterschied zu sehen. Der Theil, der vom Aldenburger Lehen durch jenen Traktat wieder getrennt wurde, befindet sich heute leichter in der Abgabenlast, als der Theil, der unter gräflicher Herrschaft blieb. Das lag in dem Umstande, der in dem Berichte angedeutet wurde. Bei mehr unter gutherrlicher Herrschaft stehenden Landestheilen, wie schwer da das gutherrliche Recht gewaltet hat, davon haben wir die schreiendsten Belege gehabt, als wir das Entschädigungsgesetz, das erste, was im Landtage berathen wurde, zu beschließen hatten. Ähnlich, m. H., ist es auch hier gegangen, wo das kleine Regiment herrschte, leicht eingriff in die Vermögensverhältnisse, wo es schwer war, der Finanzherrschaft Schranken zu setzen, da gab es unendlich viel schwerere Lasten, und wenn Sie das große Verzeichniß dessen, was gezahlt wurde in der Herrschaft Barel, durchsehen, wie es schon in der 3ter Versammlung dem Landtage vorlag, finden Sie Namen darunter, die in den übrigen Landestheilen gar nicht vorkommen und völlig unbekannt sind. Ich glaube, m. H., wir thun daher nur, was recht ist, wenn wir wollen, es soll eine ausdrückliche Verwahrung zu Protokoll niedergelegt werden, daß das jezige Gesetz nicht unbedingt das richtige für Barel sei, daß wir uns nicht anmaßen wollen, zu behaupten, es sei das letzte und richtige Gesetz, was gegeben werden muß auch für Barel, da wir eigentlich sagen müßten, vollständig kann es nicht gemacht werden, wir müssen einen Platz offen halten für Barel. Darum empfehle ich Ihnen auch, den Antrag des Ausschusses unverändert anzunehmen, welcher dies nur ausspricht.

Was den Antrag des Abg. Bargmann betrifft, so könnte er in anderer Beziehung sogar weiter gehen als der unsrige. Wir wollen in unserm Ausschusuantrage eben nur Alles offen halten, wir wollen nur sagen: wir wollen unsern Mitbürgern auf allen Fall kein Unrecht thun. Der Abg. Bargmann dagegen hat schon auf bestimmte Rechte hingewiesen, er will schon Bestimmtes in den Beschluß selbst aufnehmen, was die Rechtsquelle sein soll für einen Entschädigungsfuß. Ich glaube, daß er hier in der Sache Recht hat, wie ich überhaupt gewohnt bin, daran zu glauben, daß der geehrte Antragsteller selten etwas anderes als das Rechte trifft, und dann mit ihm dafür zu stimmen pflege; ich glaube also, daß er auch diesmal Recht hat, aber ob er und ich diese Ueberzeugung haben, entscheidet heute wieder nicht; wir wollen die Bareler erst darüber hören.

Präsident: Der Abg. Barnstedt hat noch zum zweiten Male ums Wort gebeten; ich sehe die Zustimmung der

Versammlung voraus, sofern Niemand widerspricht. (Es erfolgt kein Widerspruch.) — Abg. Barnstedt hat das Wort.

Abg. Barnstedt: Ich wollte nur noch bemerken, daß dieser Beschluß, der vom Ausschusse beantragt ist, ganz folgerichtig übereinstimmt mit demjenigen, welcher am 27. Jan. d. J. gefaßt wurde; auch in dem letzteren ist vorgesehen, daß das Gesetz eher werde erlassen werden, als die Untersuchungen, um welche die Staatsregierung ersucht ist, beendet sein werden. Es heißt nämlich in dem Beschlusse vom 27. Jan. d. J. ausdrücklich, daß in dem hier vorgesehenen Falle besondere Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden möchten oder dieserhalb ein Nachtrag erfolgen solle, und das Entschädigungsgesetz wird erscheinen, ehe die Untersuchung vollendet ist. Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme des Antrags des Ausschusses.

Präsident: Die Berathung ist geschlossen. Es liegen folgende Anträge vor: 1) der Antrag des Ausschusses und dann der Antrag des Abg. Bargmann, welcher also lautet: „Der Landtag erklärt zu Protokoll:

in Erwägung, daß die den Bewohnern des Kirchspiels Barel zugestandenen Abgabenbefreiungen und Begünstigungen anscheinend in Verbindung stehen mit gewissen von ihnen allein geschaffenen Einrichtungen und getragenen Lasten, bleibt denselben jeglicher desfallsige Anspruch auf Erörterung und Regelung dieser Verhältnisse hier vorbehalten“,

und dann der Antrag des Abg. Barnstedt, daß die Staatsregierung sich einverstanden erklären möchte mit dem Ausschusuantrage. Was zunächst den Antrag des Abg. Bargmann betrifft, so will der Abg. Bargmann eine andere Erklärung als die vom Ausschusse beantragte und hat dafür auch eine selbstständige Fassung vorgeschlagen. Insofern er nun diesen Ausschusuantrag nicht adoptirt, ihn auch nicht modificirt, sondern eine solche selbstständige Fassung vorschlägt, glaube ich, diesen Antrag als einen selbstständigen und nicht als ein Amendement des Ausschusuantrags auffassen zu müssen. Was das Verhältniß dieser beiden Anträge betrifft, so ist es allerdings zweifelhaft, welcher zuerst zur Abstimmung zu bringen sei; indeß, da nach dem Antrage des Abg. Bargmann nur der Antrag auf Erörterung und Regelung dieser Verhältnisse vorbehalten ist, wogegen der Ausschuss den Beschluß beantragt, daß durch Erlassung des vorliegenden Gesetzes von Nachträgen zu demselben keineswegs abzusehen sei, so glaube ich wohl, daß der Ausschusuantrag als der weiteste zuerst zur Abstimmung zu bringen ist. Was den Antrag des Abg. Barnstedt betrifft, so hat er ihn bezeichnet als Zusatz zum Ausschusuantrage. Zusatzanträge, so weit sie die Ausschusuanträge modificiren und insofern als Amendements aufzufassen sind, sollen dem Ausschusuantrage zwar vorangehen. Indessen glaube ich, ist der vorliegende Antrag von der Art, daß ich ihn zur Abstimmung bringen kann, nachdem die Abstimmung über den Ausschusuantrag erfolgt ist. Ich würde demnach zuerst den Ausschusuantrag zur Abstimmung bringen, für den Fall, daß er angenommen würde, würde der Antrag



des Abg. Barnstedt zur Abstimmung kommen und für den Fall, daß der Ausschufsantrag abgelehnt wird, würde ich den Antrag des Abg. Bargmann zur Abstimmung bringen. Der Ausschufsantrag lautet:

„Der Landtag erklärt zu Protokoll:

durch die Erlassung des vorliegenden Gesetzes soll von Nachträgen zu demselben, wie solche im Landtagsbeschlusse vom 27. Januar d. J. bereits vorgesehen sind, und sonst auf Grund des Oldenburger Traktates etwa nöthig werden mögen, keineswegs abgesehen sein.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. — Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen. Der Antrag des Abg. Barnstedt lautet:

„Der Landtag wolle beschließen:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen: mit dem vom Ausschuf beantragten Beschlusse, was die Bareler Angelegenheit betrifft, ihr Einverständnis zu Protokoll zu erklären.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. — Der Antrag ist gegen 14 Stimmen abgelehnt. Damit ist der Antrag des Abg. Bargmann erledigt und wir würden, sofern Niemand sonst noch im Allgemeinen über das Gesetz zu sprechen wünscht, zur speziellen Berathung übergehen. — Der Art. 1. lautet:

„Art. 1. Anspruch auf Entschädigung. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch den Art. 61. des Staatsgrundgesetzes erfolgten Aufhebung der Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- oder Gemeindeflasten ist nur in den, in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fällen und nur in dem hier angegebenen Umfange begründet, insofern nicht die Verpflichtung zur Entschädigung oder Gewährleistung in kontraktlichen Bestimmungen ausdrücklich übernommen, oder in lehtwilligen Verfügungen angeordnet, oder durch Zeitpachtverhältnisse begründet ist.“

Berichterst. Bibel: Der Ausschufbericht hierzu lautet:

„Artikel 1.

Der Ausschuf pflichtet im Allgemeinen den „Beweggründen zu dem Gesetzentwurfe“ Seite 1. darin bei, daß es unbedenklich ist und sogar den Vorzug verdient, in das vorliegende Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, welche dazu dienen, Streitigkeiten zu schlichten, die aus der Ausführung des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes mittelbar zwischen Privaten entstehen möchten. Der Ausschuf stimmt dem Entwurfe ferner auch darin bei, daß die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes über die Voraussetzung, unter welcher Entschädigung gefordert werden kann, alle diejenigen Rechtsansprüche auf Entschädigung nicht berührt, welche sich darauf gründen, daß die Pflicht zur Entschädigung ausdrücklich in einem Vertrage übernommen worden, oder in einem Testamente angeordnet ist, oder endlich bei einem bloßen Zeitpachtverhältnisse aus den bestehenden Rechtsätzen als vorhandenen angenommen werden möchte.

Wenn aber in einem Vertrage die Entschädigung nicht ausdrücklich versprochen ist, sondern bloß „Gewährleistung“

für die übertragene Abgabefreiheit übernommen wurde, so scheint die Sache anders sich zu verhalten. Was zuvörderst den Staat betrifft, so hat das Staatsgrundgesetz gewiß nichts weniger beabsichtigt, als daß für solche Abgabefreiheiten eine Entschädigung gegeben werden soll, welche vom Staatsoberhaupt im Wege des Privilegiums Günstlingen zum Geschenk gegeben worden sind, und doch dürfte gerade in Verleihungsurkunden dieser Art die Zusage sie in der verliehenen Freiheit zu schützen und zu erhalten u. (also eine Gewährleistung) nicht selten vorkommen.

Wenn aber z. B. in Kaufverträgen die „Gewährleistung“ vorkommt, so wird nur dafür zu haften sein, daß das Versprochene wirklich vorhanden war und geliefert wurde, nicht dafür, wenn spätere Gesetze des Staats den Werth verringern oder aufheben.

Der Ausschuf beantragt daher:

in der siebenten Zeile des Artikels 1 die Worte:

„oder Gewährleistung“ zu streichen.“

Ueber die Petition des Obergerichtsadvokat Rüder, die der Herr Präsident der Versammlung vorhin angekündigt hat, soweit sie diesen Punkt betrifft, darf ich mir sofort die Berichterst. gleichfalls erlauben. Sie ist mir freilich erst in die Hand gekommen auf dem Wege zur Sitzung und hat im Ausschuf noch nicht berathen werden können; der Inhalt bespricht aber Gegenstände, die im Ausschusse nicht selten und nicht oberflächlich in Erwägung gezogen sind, und ich glaube unternehmen zu dürfen Namens des Ausschusses oder wenigstens in seinem Sinne, die gegen den Ausschufbericht vorgebrachten Gründe zu widerlegen. Die Petition sagt:

„1) Der Entwurf ist im Art. 1 von der Annahme ausgegangen, daß, wenn das Staatsgrundgesetz nur ausnahmsweise Entschädigung „nach einem zu erlassenden Gesetze“ verspricht, es über die Fälle nicht hat absprechen wollen, in denen die Verpflichtung zur Entschädigung oder Gewährleistung in kontraktlichen Bestimmungen ausdrücklich übernommen ist. Der Ausschuf will nun das „oder Gewährleistung“ streichen, also einen Unterschied zwischen Verpflichtung und Verpflichtung machen, der nicht im Entferntesten gerechtfertigt erscheint.

Die Gründe, die der Ausschuf anführt, haben eigentlich gar keinen Gehalt. Wenn er mit dem „bloß“ andeutet, daß das Versprechen der Gewährleistung im Vergleich mit dem der Entschädigung etwas Untergeordnetes sei, so irrt er gewiß. Der Regierungsentwurf hat sicher mit der Gewährleistung nicht etwa eine der verschiedenen Arten völkerrechtlicher „Garantie“ bezeichnen wollen, für welche hier der Gegenstand fehlt; es ist vielmehr nur der Fall ins Auge gefaßt, wo der Autor (Verkäufer u.) oder auch ein Dritter durch besonderen Vertrag verpflichtet ist, das übertragene Recht zu gewähren (in der technischen Sprache des Privatrechts „Eviction zu prästiren“). Hier besteht eben das Interesse, das der Autor gewähren muß, in der Entschädigung des die Eviction Fordernenden. Daher wird

in den meisten Fällen die Verpflichtung zur Gewährleistung nichts Anderes sein, als die zur Entschädigung und würde es in solchen nur zur Verdunkelung der Absichten des Landtags und, bei etwa erfolglicher Zustimmung der Staatsregierung, des Gesetzes führen, wenn das „oder Gewährleistung“ gestrichen würde.

Der Versuch der Begründung der Ausschussansicht beginnt mit einem „zuvörderst der Staat“ — aber er bricht ab, es folgt kein Zweites, kein Hinteres. Es ist nur auf die unglückliche Idee des Artikel 61 verwiesen, an der zehnten Generation, die gewöhnlich nicht einmal von dem ursprünglich Begünstigten abstammt, die Günst zu rächen, die vor Jahrhunderten den Altvordern zu Theil wurde. Aber das Gebiet der vertragsmäßigen Entschädigungsverbindlichkeit ist ja, wie der Ausschuss selbst anerkennt, von Art. 61 gar nicht berührt! Eine so vage Zusage, wie in dem häufig in Urkunden vorkommenden „Manuteniten“ liegt, kann auch der Regierungsentwurf nicht im Auge haben. Wenn aber, was freilich wohl sehr selten ist, die Zusicherung der Evictionleistung auch für den Fall ausgesprochen wäre, daß das Staatsinteresse oder sonstige höhere Gewalt dem Nachfolger desjenigen, der die Freiheit vertragsmäßig erwarb, sie wieder entzöge, so wäre kein Grund angeführt, aus welchem in diesem Falle nicht auch diejenigen Rechte unverletzt bleiben sollten, die für solchen Fall das Privatrecht dem Inhaber gewährte. Wäre, wie das in Kontrakten aus Anton Günthers Zeit mitunter vorkommt, generell, also ohne Unterscheidung dessen, was für das Grundstück und was für die Freiheit gegeben, versprochen, „gebührende Eviction zu prästiren“, so würde der Inhaber solcher Urkunde schon in seinem eigenen Interesse sich auf Art. 1 nicht berufen, weil ihm damit die Erleichterung des Beweises verloren ginge, welche der Entwurf im Uebrigen verheißt.“

Diese Ausführung, m. H., enthält einen wahren und richtigen Satz, aber einen Satz, den der Ausschuss auch keineswegs in Abrede stellt. Das ist der Satz, den ich Ihnen eben gegen das Ende vorlas, wo gesagt wird, wenn die Absicht bei der Gewährleistung dahin ginge, sie solle gerade für die Gefahr der künftigen Aufhebung der Abgabefreiheit durch Staatsgesetze, sei es durch das Staatsgrundgesetz oder andere Gesetze, übernommen gewesen sein, so wäre das eben nur das Versprechen einer Entschädigung. Dieser Gedanke hat auch dem Ausschuss klar vor Augen geschwebt, er hat seine Richtigkeit nicht einen Augenblick verkannt. Der Ausschuss ist aber der Meinung gewesen, weil in solchen Fällen in der Gewährleistung eben nichts Anderes liegt, als die Absicht zu entschädigen, als eben das Versprechen zu entschädigen für künftige nicht in der eigenen Hand liegende Ereignisse, was im juristischen Sinne Zufall heißt, und wenn auch die Völker Europas es für einen sehr gnädigen und glücklichen Zufall halten, daß einmal der Augenblick gekommen war, wo solche verjährte Rechte gebrochen werden

können, so liegt das, m. H., doch nicht in den gewöhnlichen Fällen der Gewährleistung. Die Gewährleistung besteht nur darin, daß geliefert wird, was versprochen war. Für Verluste der Art, für sogenannten reinen Zufall haftet man alsdann nicht. Davon scheint auch die Petition auszugehen, indem sie an einer andern Stelle sagt, es wäre eben nur gemeint die privatrechtliche Eviction. Aber, m. H., verkennen Sie es nicht, hier liegt die Schlange unter dem Grase! Wenn wir den Artikel annehmen, wie er steht, so bleibt es nicht bei der gemeinrechtlichen Eviction. Nach gemeinem Rechte, das sagt Ihnen Ihr Ausschussbericht, würde in solchen Fällen schwerlich Entschädigung gegeben werden. Der, welcher sein abgabefreies Grundstück übertrug, hat ehrlich abgeliefert Grundstück und damalige Abgabefreiheit. Er wird schwerlich in Anspruch genommen werden können, wenn später das Jahr 1848 herankam und diese Freiheit brach. Aber, meine Herren, und das ist eben die Schlange unter dem Grase, wenn Sie in unserm Artikel das Wort Gewährleistung stehen lassen, dann haben Sie durch das neue Gesetz gesagt, daß hier eine Eviction stattfinde, und da würden wir etwas beschließen, was wir nicht wollen, dann würde dann ferner der Grund eintreten, der hier mit großem Nachdruck hervorgehoben ist, wie hart es ist, wenn das zehnte Geschlecht büßen soll für die Schuld seiner Vordern. Meine Herren, ist das richtig, daß es eine so unglückliche Idee gewesen wäre, 1848 die Abgabefreiheit aufzuheben, ohne volle Entschädigung — während eine volle Kapitalentschädigung freilich wieder die Aufhebung zu einer Lächerlichkeit gemacht haben würde, indem daraus dann eine Prämie geworden wäre, wenn man dem Berechtigten noch Geld dazu in die Hand gegeben hätte, um von den Zinsen uns jährlich die Abgaben zu bezahlen; — ist das eine unglückliche Idee gewesen, namentlich aus dem Grunde, weil der jetzige Besitzer dabei leiden müßte, der vielleicht längst nicht mehr der wahre Inhaber der Günstbezeugung gewesen ist, — so wäre das vielmehr eine unglückliche Idee gewesen, wenn wir den Schaden, der den jetzigen Besitzer trifft, hätten zurückwälzen wollen auf die Generation vor ihm rückwärts, wenn der Entschädigungsanspruch von dem jetzigen Besitzer hätte gemacht werden sollen gegen den vorigen und von diesem wieder auf den vorhergegangenen; und wo sollte das enden, als da, wo wegen Unvordenklichkeit das Recht nicht mehr gewahrt werden könnte, weil die Thatsachen unklar, weil die Hülfsmittel der Rechtspflege unzulänglich geworden wären? Nein, m. H., da wollen wir lieber eine klar bewusste Grenze ziehen und wollen sagen: den Schaden trage, wer ihn erleidet. In diesem Gedanken der Gewährleistung werden Sie also, glaube ich, der Petition nicht folgen wollen. Es ist übrigens, um das Erste nochmals zu berühren, in dem Bericht, den wir in den nächsten Tagen Ihnen vorlegen werden über die Entschädigung wegen Aufhebung des Mühlenbanns ausdrücklich ausgesprochen, was in unserm heutigen Bericht stillschweigend vorausgesetzt wird, daß in dem Falle, wo in einem Vertrage die Partei, welche die Abgabefreiheit eines Grundstücks versprochen und übertragen hatte, dies that un-

ter dem Versprechen, Gewähr dafür zu leisten für die Zukunft, das hiesse denn für den Fall der Aufhebung durch ein Staatsgrundgesetz oder sonst, — so sei das unzweifelhaft anzusehen als ein Versprechen „der Entschädigung“, und dann ist sie auch weiter nichts. Daß aber das Wort „Gewährleistung“ gefährlich wäre, wenn wir es in seiner Allgemeinheit stehen ließen, ist denen bekannt genug, die mit diesen Sachen vertraut sind. Selbst in Konkursen kommt es vor. In den Verkaufsbedingungen heißt es: ein Grundstück hat die und die Eigenschaften, unter andern die der Abgabefreiheit. Dann ginge die Gewähr zurück auf alle früheren Uebertragungen. Ich empfehle Ihnen aber jetzt noch mehr, nachdem ich aus dieser Petition gesehen habe, zu welchen Folgerungen das Wort „Gewährleistung“ führen kann, mit um so größerer Ueberzeugung empfehle ich Ihnen, beschließen Sie die Streichung.

Minist.-Rath Kunde: Es kann vielleicht zweifelhaft sein, welche Bedeutung es hat, wenn in kontraktlichen Bestimmungen die Gewährleistung wegen der Abgabefreiheit übernommen ist. Ich glaube aber, daß wenn das Wort Gewährleistung hier gestrichen wird, das nur die Folge haben kann, daß dann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen darüber entschieden wird, welche Bedeutung die Uebernahme der Gewährleistung, insbesondere, ob es die Bedeutung der Verpflichtung zur Entschädigung hat. Nur daß diese Folge eintreten soll, nicht mehr, nicht minder wird dadurch ausgesprochen, wenn das Wort hier gestrichen wird.

Präsident: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, erkläre ich die Diskussion über den Artikel für geschlossen und bringe die Anträge zur Abstimmung, erst den Ausschußantrag und nachher den Artikel. Der Ausschuß beantragt:

„in der siebenten Zeile des Artikel 1. die Worte:
„oder Gewährleistung“ zu streichen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Die Herren, die diesen Artikel mit der Abänderung annehmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Art. 2. lautet:

„Der Staat und die Gemeinde sind zur Entschädigung verpflichtet, wenn:

- 1) dem Staate für die Einräumung oder Uebertragung der Freiheit oder Begünstigung im Beitrage zu den Staats- oder Gemeindelasten;
- 2) einer Gemeinde für die Einräumung oder Uebertragung der Freiheit oder Begünstigung im Beitrage zu ihren Gemeindelasten,
entweder
 - a) etwas gezahlt oder gegeben ist,
oder
 - b) in gleichmäßig oder ungleichmäßig wiederkehrenden

Zeiträumen zur Zeit der Gelassung des Staatsgrundgesetzes noch etwas zu zahlen oder zu leisten war,

die Freiheit oder Begünstigung mag zum Eigenthum oder zum vererblichen Benutzungsrecht eingeräumt oder übertragen sein.

Der Anspruch ist in dem unter Ziffer 1. gedachten Falle gegen den Staat, in dem unter Ziffer 2. gedachten Falle gegen die Gemeinde begründet.“

Berichterst. Bibel: Der Ausschußbericht zu Art. 2. lautet:

„Artikel 2.

wird zur Annahme empfohlen. Da indessen die Fassung der Sätze und 2. a. und b. so mißverstanden werden könnten, als sei unter a. auch der Fall mitbegriffen, wo etwa früher eine jährliche Leistung bestanden hätte, welche späterhin weggefallen wäre, so beantragt der Ausschuß:

unter a. zu setzen:

„ein für alle Mal etwas gezahlt oder gegeben ist.“

Präsident: Da Niemand sich zum Worte meldet, so bringe ich, unter Annahme des Schlußes der Diskussion über diesen Artikel 1., den Antrag des Ausschusses und dann den Artikel selbst zur Abstimmung. Die Herren, welche wollen, daß unter a. eingefügt werde:

„ein für allemal etwas gezahlt oder gegeben ist“,

bitte ich, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Die Herren, die den Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Art. 3. lautet:

„Sind Grundstücke — (unter welchen auch Gebäude begriffen sind)

von Seiten des Staats mit Freiheiten oder Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- oder Gemeindelasten,

oder

von Seiten einer Gemeinde mit Freiheiten oder Begünstigungen im Beitrage zu ihren Gemeindelasten

übertragen, so soll, wenn nicht in dem Kontrakte ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, angenommen werden, daß ein Theil des für die Uebertragung Gezahlten oder Gegebenen, beziehungsweise der dafür übernommenen wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen für die Einräumung oder Uebertragung der Freiheiten oder Begünstigungen gezahlt oder gegeben, beziehungsweise übernommen ist.“

Berichterst. Bibel: Der Ausschußbericht zu Art. 3. lautet:

„Artikel 3.

wird zur Annahme empfohlen.

Gegen die Ausführung in den „Beweggründen“, S. 6, kann freilich eingewendet werden: wenn ein abgabefreies Grundstück übertragen, so ist die Abgabefreiheit nicht gerade

als ein besonderer Gegenstand der Uebertragung anzusehen, sondern kam nur als eine Eigenschaft des übertragenen Grundstücks in Betracht. Allein immerhin wäre sie dann doch eine Eigenschaft, welche einen greifbaren, Geldwerth hat.

Wenn ferner das Staatsgrundgesetz sagt: es müsse „erweislich“ für die Abgabefreiheit etwas gegeben u. sein, so ist es auch dem Ausschusse nicht zweifelhaft, daß damit nicht gerade die jedesmalige Führung eines positiven Beweises zur Bedingung gemacht, sondern eben so wohl ausgedrückt ist: die Uebertragung müsse unter Umständen geschehen sein, welche darüber keinen vernünftigen Zweifel lassen, daß etwas dafür gegeben u. sei. Der Ausschuss muß also mit dem im Art. 3. ausgesprochenen Satze einverstanden sein und hat nur einen Zusatz vorzuschlagen, um den Ausdruck deutlicher zu machen. Da nämlich die beiden Fälle: daß etwas ein für alle Mal gezahlt sei, oder daß wiederkehrende Zahlungen oder Leistungen übernommen sind, auch vereinigt vorkommen können, wie namentlich bei Ueberlassung von Grodenländereien und sonstigen Erbpachten häufig Kaufgeld oder Abstandsgeld und daneben ein jährlicher Kanon bedungen worden ist, so beantragt der Ausschuss:

in der 13. Zeile hinter „Leistungen“ einzuschalten:

„mag Beides neben einander geschehen sein oder nicht“.

Reg.-Komm. **Munde**: Das, was der Ausschuss hier deutlich machen will, m. H., wird nach meiner Meinung durch diesen Zusatz undeutlich. Der Ausschuss beantragt, hinter dem Worte „Leistungen“ einzuschalten: „mag Beides neben einander geschehen sein oder nicht“. In dem Satze des Art. 3. aber kommt Mehreres vor, worauf das Wort Beides bezogen werden kann; einmal ist von Gezahlten oder Gegebenen, dann von Zahlungen und Leistungen die Rede, und dann werden beide Sätze noch wieder verbunden durch das Wort „beziehungsweise“. Da weiß man nicht, auf was dieser Zusatz gehen soll. Nach meiner Meinung ist er überflüssig und die Fassung des Entwurfs hinreichend klar; würde der Zusatz beibehalten, so glaube ich wenigstens, daß er anders redigirt werden müßte.

Abg. **Ellerhorst**: Ich muß mich auch der vom Ministerfische aus geäußerten Ansicht anschließen; mir scheint die Fassung des Entwurfs klar und deutlich zu sein, ohne daß dieser Zusatz aufgenommen zu werden braucht.

Berichterst. **Wibel**: Der Ausschuss legt gewiß auf diesen Zusatz keinen großen Werth, m. H., halten Sie ihn für überflüssig, so kann er wegbleiben. Soll er aber bleiben, so wird er allerdings nach der sehr richtigen Bemerkung des Herrn Regierungskommissars eine andere Fassung erhalten müssen, um nicht zweideutig zu sein.

Präsident: Ich erkläre die Diskussion über Art. 3. für geschlossen und bringe den Antrag des Ausschusses und dann den Artikel zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses, vorbehaltlich der Redaktion, lautet:

„In der 13. Zeile hinter „Leistungen“ einzuschalten: „mag Beides neben einander geschehen sein oder nicht“.

Die Herren, welche dafür sind, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Die Herren, die Art. 3. des Entwurfs annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Artikel ist angenommen.

Art. 4. lautet:

„Berechtigt, die Entschädigung zu fordern, ist:

- 1) bei Grundstücken der Eigenthümer; wenn aber das befreite oder begünstigte Grundstück einem Dritten zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen ist, der Inhaber des vererblichen Besitzrechtes;
- 2) in andern Fällen derjenige, welchem die Befreiung oder Begünstigung zustehen würde, wenn dieselbe durch das Staatsgrundgesetz nicht aufgehoben wäre.“

Dieser Artikel ist zur Annahme empfohlen. Ich bitte, unter Annahme des Schlusses, die Herren, die diesen Artikel annehmen wollen, aufzustehen.

Der Artikel ist angenommen.

Art. 5. lautet:

„Die Bestimmung des Betrages der Entschädigung und die Art, wie dieselbe geleistet werden soll, bleibt zunächst der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen.

Findet eine solche Vereinbarung nicht Statt, so erfolgt die Bestimmung auf den Antrag des Berechtigten oder des zur Entschädigung Verpflichteten nach den Vorschriften der Art. 6. bis Art. 14.“

Berichterst. **Wibel**: Der Ausschussbericht lautet:

„Art. 5. Am Schluß dieses Artikels wird beantragt:

die Worte: „oder des zur Entschädigung Verpflichteten“ zu streichen“,

indem der Ausschuss der Meinung ist, daß es sich nicht wohl rechtfertigen läßt, denjenigen, welcher eine Entschädigung zu fordern hat, zur Liquidirung derselben zu einer ihm vielleicht sehr ungelegenen Zeit zu zwingen. In den vielen Fällen, wo die Entschädigung darin bestehen wird, daß an Kanon oder anderer jährlicher Leistung das Erforderliche eingekürzt wird, kann ohnehin ein genügender Antriebe die Liquidirung nicht lange aufzuschieben in dem Zinsenverlust gefunden werden, welcher nach Art. 14. und 16. diejenigen treffen wird, welche sich nicht innerhalb Jahresfrist dazu melden.“

Ich darf außerdem darin erinnern, daß in unserm Antrage in Beziehung auf Barel auch diese Streichung besonders wünschenswerth gefunden wurde, um den Barelern die Möglichkeit zu geben, das etwa für die dortigen Verhältnisse zu erwartende Spezialgesetz abwarten zu können, und nicht zur Einlassung auf das Entschädigungsverfahren vorher sich gezwungen zu sehen.

Präsident: Ich bringe unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung und dann den Artikel. Die Herren, welche dafür sind, daß am Schluß die Worte: „oder des zur Entschädigung Verpflichteten“, wegfallen sollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Die Herren, die Art. 5. mit dieser Abänderung annehmen wollen, bitte ich ebenfalls, aufzustehen.

Art. 5. ist angenommen.

Art. 6. lautet:

„Die Entschädigung besteht in dem 25fachen Betrage der Hälfte des jährlichen Betrages derjenigen, zur Zeit der Verkündung des Staatsgrundgesetzes bestandenem Lasten, welche in Folge der durch das Staatsgrundgesetz erfolgten Aufhebung der Freiheit oder Begünstigung übernommen werden müssen.

Im Herzogthum Oldenburg kommt bei der Bestimmung des Betrags dieser Lasten der durch das Gesetz vom 18. Juli 1836 und die späteren sich auf letzteres beziehende Verordnungen bis weiter erlassene Theil der Abgaben nicht in Betracht.“

Berichterst. Wibel: Der Ausschussbericht lautet:

„Artikel 6.

Der Grundgedanke des vorliegenden Gesetzes ist: es soll zurückgegeben werden, was für die Abgabefreiheit empfangen ist, und hinwegfallen, was noch dafür empfangen wird. Davon die Summengröße auszumitteln, wird aber in vielen Fällen nicht thunlich sein, und für diese Fälle muß das Gesetz einen wenn auch einen noch so willkürlich gegriffenen Maßstab geben.

Diese Aufgabe hat der Entwurf auf die Weise gelöst, daß er jenes Auskunftsmittel im Art. 6 als Regel voranstellt und dann im Art. 8 und den folgenden demjenigen Theile, welcher damit nicht zufrieden ist, den Beweis freigestellt, daß die Summe in Wahrheit eine größere oder geringere gewesen ist.

Hiergegen ist im Wesentlichen nichts einzuwenden. Eben so wenig dagegen, daß der Maßstab, welchen der Art. 6 aufstellt, von der gegenwärtigen Größe der Last hergenommen ist, von welcher der zu Entschädigende bisher frei war; denn ein anderer Anhaltspunkt dürfte nicht wohl aufzufinden sein. Ist nun gleichwohl anzunehmen, daß die Lasten mit den steigenden Bedürfnissen der Neuzeit im Verlaufe der Jahre sich erhöht haben, so hätte der Verlauf dieser Steigerung erforscht werden müssen, um dann etwa nach halben, viertel oder ganzen Jahrhunderten das Verhältniß des Werths der Freiheit zur Zeit ihrer Uebertragung zum Betrage der jetzigen Belastung in jedem einzelnen Falle annähernd richtiger bestimmen zu können. Dieser Versuch ist, eingezogener Erkundigung zufolge, nicht gemacht worden; derselbe würde jetzt zeitraubend sein und es bleibt sogar zweifelhaft, ob davon befriedigender Erfolg zu erwarten ist. Es bleibt dann freilich nur übrig, mit dem Entwurfe einen ganz willkürlich zu bemessenden Satz anzunehmen, welcher in manchen Fällen richtig sein mag, in vielen anderen Fällen aber nach der einen oder anderen Seite hin sehr verkehrend sein kann. Bei solcher Verletzung wird dann zu der im Artikel 8 und folgende geregelten Beweisführung gegriffen werden, und deshalb muß diese Beweisführung so erleichtert werden, daß sie als ein genügender Schutz gegen die Willkürlichkeit der Bestimmung des

Art. 6 angesehen werden kann. Wie dies zu bewerkstelligen sein dürfte, darüber wird der Ausschuss bei Art. 10 Nr. 5 sein Gutachten vorlegen.

Unter diesem Vorbehalt wird

- 1) der erste Absatz des Art. 6 zur Annahme empfohlen;
- 2) der zweite Absatz desgleichen, mit der Bemerkung am Schlusse:

anstatt:

„nicht in Betracht“,

zu setzen:

„nicht in Anrechnung“.

Um über das richtige Verständniß des Gesetzes keinen Zweifel zu lassen, hält jedoch der Ausschuss noch eine Bemerkung für erforderlich:

Wenn Kommunallasten, welche jährlich über die Kontribuenten vertheilt werden und für den Einzelnen deshalb je nach der Zahl der Kontribuenten größeren oder geringeren Beitrag erfordern, in Folge des Staatsgrundgesetzes einem bisher davon Befreiten vom 1. Mai 1849 an nachbargleich auferlegt wurden, so war die Quote, welche von ihm übernommen werden mußte, durch die vergrößerte Zahl der Beitragenden kleiner geworden als die, welche bisher für die einzelnen Pflichtigen bestand, und wird es auch künftig bleiben. Es kann daher keinen Zweifel leiden, daß auch nur von der so berechneten Quote die Hälfte fünfundzwanzigfach genommen, das Entschädigungskapital ausmachen soll.“

An diesen Artikel lehnen sich nun drei eingegangene Petitionen, sowohl die mehrerer Bewohner des Kreises Oldenburg, näher bezeichnet, des Distrikts Moorriem, als auch die einiger Severscher Staatsbürger aus dem Amte Lettens und die von dem Obergerichtsanwalt Räder in Auftrag mehrerer bisher Befreiten eingereichte. In der zuletzt genannten gedruckten Petition, welche die in beiden zuerst genannten berührten Punkte am ausführlichsten bespricht, ist, wie ich glaube, Alles wiedergegeben, und darf ich mich darauf beschränken, diese vorzutragen. Zu dem Art. 6. wird gesagt:

„Zu Art. 6. und 8. hat der Ausschuss angenommen, daß der Entwurf die regelmäßige Entschädigung richtig zum 25fachen Betrage der Hälfte des jährlichen Betrages der in Folge der Aufhebung der Freiheiten übernommenen Lasten bestimmt habe, und dem zur Entschädigung Berechtigten nur der Beweis, daß seine Gegenleistung größer gewesen oder noch sei, nachzulassen sei.

Man kann es mit dem Ausschusse bedauern, daß es unausführbar gewesen ist, ziemlich genaue statistische Ermittlungen darüber vorzulegen, welche Grundstücke etwa, als in dem einen oder andern Falle zur Entschädigung berechtigt, vorhanden sind, welcher Werth ursprünglich den Freiheiten bewohnte und wie etwa in dieser Beziehung im Lauf der Zeiten eine Veränderung eingetreten sei. Aber man kann es nicht gerechtfertigt halten, daß der Ausschuss ohne Untersuchung für wahr annimmt, daß die Lasten, von denen die ursprünglich Begünstigten frei gehalten wurden, sich nach und nach steigerten. Dem widerspricht die Thatsache, daß die adlig-



freien Grundstücke meistens höher zur additionellen Kontribution angesetzt wurden, als die benachbarten Pflchtigen, von vielen derselben solche, wie auch das Deichfreilngeld, unter Zugrundlegung der neuen Maße gefordert wird, während viele pflchtige Stellen nur für die Hälfte ihrer Fläche neuer Maße zur Kontribution beitragen, worin doch nur eine Ausgleichung, eine Erniedrigung der Differenz zwischen den Lasten der Freien und Pflchtigen gefunden werden kann.

Wäre aber auch eine Steigerung, ohne anderweite Ausgleichung, anzunehmen, so würde man diese doch schon dadurch berücksichtigt haben, daß die im Art. 8. nach beiden Seiten nachgelassenen Beweise auf den Kapitalbetrag dessen gerichtet werden sollen, was dem Staate für die Uebertragung der Freiheit oder Begünstigung gegeben ist. Denn da es notorisch ist, daß seit 100 Jahren (und die meisten Freiheiten sind 200 Jahre alt!) der Werth des Geldes ungemein gesunken ist, so erhält schon ohnedies der zur Entschädigung Berechtigte in dem, was ehemals gegeben ist, vielleicht nur $\frac{1}{3}$, gewiß höchstens die Hälfte dessen, was vor 100 und 200 Jahren der Tauschwerth seines Kapitals war. Das Recht zur Erhöhung des ursprünglichen Kapitals auf dessen jetzigen Werth hat aber der Entwurf nicht gegeben, vielmehr wahrscheinlich dasselbe ausschließen sollen (Art. 10. sub 1.); und wenn letzteres auch nicht wäre, so würden jedenfalls der praktischen Geltendmachung dieses Rechts die größten Schwierigkeiten entgegentreten, da ein genügender juridischer Beweis über die Bedeutsamkeit der Abnahme des Tauschwerths des Geldes nicht würde geführt werden können. Da nun aber auf diese die wahre Entschädigung erniedrigenden Umstände keine Rücksicht genommen ist, so wäre billig auch auf die immer doch nur vermuthete Steigerung keine Rücksicht zu nehmen.

Am wenigsten scheint es sich zu rechtfertigen, eine so wenig begründete Vermuthung als Veranlassung zu nehmen, um zur Regel zu machen, was einen Widerspruch in sich selbst enthält: daß die Entschädigung nur in der Hälfte der Entschädigung bestehen soll.

Mit der Nachlassung des Beweises ist wenig gebient. Denn eben darin, daß hier die Präsumtion hingestellt wird, es sei der Kapitalbetrag dessen, was geleistet worden oder noch geleistet wird, geringer, er sei nur gleich der Hälfte dessen, was neu übernommen werden müßte, werden schon, zum Nachtheil der Berechtigten, die Beweisregeln auf den Kopf gestellt, und die Schwierigkeit des Beweises von Verhältnissen, die der Zeit nach so weit zurückliegen, vermehrt diesen Nachtheil.

Es scheint diesem nach Vieles, wo nicht Alles dafür zu sprechen, im Art. 6. nur zu sagen:

die Entschädigung besteht in dem 25fachen Betrage des jährlichen Belaufs derjenigen, zur Zeit u.

und dagegen im Art. 8. den ganzen Satz unter 2. wegzulassen. — Wenn in letzterer Beziehung (Motive S. 14.) gesagt ist, der Berechtigte werde in vielen Fällen den Beweis leichter führen können, als der Staat, und daß man diesen letztern möglichst mit Beweisen verschonen müsse, so ist letzteres

kein Grund, bei welchem man von einer höhern Gerechtigkeit ausgegangen sein könnte, und ersteres ist offenbar nicht wahr, da der Staat in seinen Archiven, Hebungsregistern und Beamten viel bedeutendere Hülfsmittel hat, als der ihm gegenüber von allen diesen verlassen stehende Privatmann.

Die Bemerkungen, die hiernach dem Ausschussbericht gegenüber stehen, abgesehen vorerst von der, daß der ganze Werth angemessener sei, als die Hälfte, daß die Abgabefreiheit nach ihrem ganzen jetzigen Werthe entschädigt werden müsse, abgesehen vorerst von dieser, meine Herren, glaube ich Ihnen unsere Gegen Gründe ohne Rücksprache mit den übrigen Ausschussmitgliedern in Folgendem mittheilen zu können. Wenn zuvörderst besonderes Gewicht gelegt ist auf den veränderten Werth des Geldes, so ist dieser Umstand im Ausschusse allerdings zur Sprache gekommen; es ist aber die Meinung gewesen, daß es damit ein gar bestrittenes Ding sei. Wir wissen, daß die Meinung derer, die es für ganz untrügliche Wahrheit halten, der Werth des Geldes sei gefallen, von Andern eben so entschieden in Abrede gestellt wird.

Also als ausgemachte Gewißheit, worüber Alle einig wären, die sich mit diesem Gegenstande selbst berufsmäßig zu beschäftigen haben, läßt sich der Satz nicht aufstellen, und seine Anwendung zu Gunsten dieser Petenten ist sehr zweischneidig. Wenn wir namentlich auf die Fälle hinblicken, die in großer Mehrzahl die überwiegenden sind, wo ein jährlicher Kanon gezahlt wird für die Abgabefreiheit, so weiß ich nicht, was der Verfasser dieser Petition für günstige Folgerungen für seine Mandanten aus dem gesunkenen Werthe des Geldes ziehen will. Ihre abgabepflchtigen Mitbürger würden ihnen dann zurufen: anstatt unserer Abgaben habt ihr nur einen Kanon bezahlt, und dieser Kanon ist längst viel zu niedrig geworden, weil er auf der alten Geldsumme stehen geblieben ist, trotz des gesunkenen Werths des Geldes! — Zurückzukommen auf eine Untersuchung über das Verhältniß des Werths der Abgabefreiheit von ehemals und jetzt, vor der Gesetzeserlassung, hat der Ausschuss nie und nimmer für rathsam halten können, schon aus dem Grunde nicht, weil es dann unmöglich sein würde, in diesem Landtage noch das Gesetz zu beraten. Indessen annähernd tritt der Entwurf auf diesen Standpunkt, wenn Sie angemessen finden, was der Ausschuss zu einem spätern Artikel vorschlägt, anzunehmen, auch die neue Fassung, die der Artikel dann bekommen wird, annähernd tritt dann der Artikel auf. Wir wollen zwar nicht, daß Archive und andere Geschichtsquellen deshalb durchgesehen werden sollen, sondern einsichtsvolle, von den Verhältnissen der Vergangenheit wohl unterrichtet und unbefangene Männer sollen über den damaligen Werth der Abgabefreiheit den Ausspruch thun. Das sind unsere Rechtsmänner. Geschieht das in jedem einzelnen Falle, so ist es gewiß besser, als wenn eine allgemeine doch trügerische Regel festgestellt wäre, und sonach habe ich weder in dieser Petition noch in den beiden andern etwas finden können, was mich bewegen könnte, von dem Entwurfe und dem Ausschuss-An-

frage abzugehen, namentlich, wann ich schließlich noch einer Betrachtung mich überlassen darf. Wollen wir das Gesetz nicht unsererseits auf den Kopf stellen, wollen wir sein Prinzip durchführen mit irgend einer vernünftigen Konsequenz, so müssen wir als Regel davon ausgehen, daß der Beweis geführt werde über den wahren gegebenen Preis. Hier im Art. 6 haben wir dann nur einen Nothbehelf, für den Fall, daß ein solcher Beweis nicht erbracht werden kann, da wäre es, für diesen Nothbehelf, denn doch wahrlich nicht gesetzgeberisch klug, wenn es hieße: Wer nichts beweisen kann, bekommt gar nichts; wer alles beweisen kann, bekommt ein Geringes, nämlich was er für die Freiheit wirklich bezahlt hat; aber wer nur die Hälfte beweisen kann, der soll das Meiste haben, nämlich die ganze Höhe des gegenwärtigen Werthes seiner Abgabefreiheit! — Ich glaube nicht, daß der Verfasser der Petition behaupten will, daß das gesetzgeberisch klug sei und der Gerechtigkeit entsprechen würde.

Abg. **Niebour II.**: Mir ist ein Bedenken über den Antrag aufgekommen, das mir nicht unwichtig scheint. In dem Falle, daß der im Art. 8. nachgelassene Beweis geführt wird und die Entschädigung erfolgt, ist im Art. 11. unter 2. vorgeschrieben, daß die Entschädigung in der Erlassung der wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen bestehen soll; in dem Fall aber des Art. 6., wo kein wirklicher Beweis geführt wird über das, was gezahlt ist, ist ein Entschädigungskapital auszuführen; es würde also, wenn Jemand einen Kanon für den Genuß seines Landes oder für Abgabefreiheit fortwährend bezahlt, derselbe hier nicht unbedingt eine Herabsetzung dieses Kanons verlangen können, sondern nur ein Entschädigungskapital. Ich halte das für nicht wünschenswerth, einmal nicht für den Berechtigten selbst, weil es ihm wahrscheinlich und in manchen Fällen lieber sein wird, wenn — wie der fünf- und zwanzigfache Betrag der Hälfte des jährlichen Betrags der übernommenen Lasten als Entschädigung für die aufgehobene Abgabefreiheit gegeben werden soll, — eben so der Kanon herabgesetzt würde; dann aber halte ich es auch in nationalökonomischer Hinsicht vorzuziehen, weil es mir nicht zweckmäßig scheint, wenn die hohen Erbpachten bestehen bleiben. Sie sind theilweise zu hoch im Verhältniß zur Ertragsfähigkeit des Landes. Es scheint mir also sich zu empfehlen, wenn man dahin strebt, diese zu hoch angelegten Kanons herabzusetzen und dann das Entschädigungskapital nicht auszuführen. Ich stelle demnach einen Antrag, vorbehaltlich der Redaktion, dahin:

„Zieht es der zur Entschädigung Berechtigte vor, so kann derselbe verlangen, daß anstatt der Auszahlung des Entschädigungskapitals die Hälfte des jährlichen Betrags der übernommenen Lasten in demjenigen, was er für die Freiheit fortlaufend zahlt (z. B. in Kanon), abgesetzt werde.“

Präsident: Ist dieser so eben verlesene Antrag des Abg. Niebour II. unterstützt? — Die Unterstützung ist erfolgt. Abg. **Pancrag** hat das Wort.

Abg. **Pancrag**: Es ist schon aus dem, was vom Abg.

Wibel gesagt ist und auch aus den mitgetheilten Motiven deutlich, daß in diesem Gesetze vorzugsweise bewiesen werden soll, was gezahlt oder geleistet ist oder noch geleistet wird für die Abgabefreiheit und daß danach die Entschädigung sich richten soll. Die Petition des Abg. Küder, welche besprochen wurde, nimmt die Sache aber ganz anders. Diese sagt z. B.: „mit dem Nachlaß dieses Beweises ist wenig gedient.“ — Das glaube ich allerdings; der Beweis wird mitunter schwer sein, aber er wird doch gefordert werden müssen, und wenn das Staatsgrundgesetz sagt: wenn erweislich Etwas gezahlt ist, so muß dieses Etwas doch nachgewiesen werden und, wenn nicht in diesem Gesetz anders bestimmt und nur der Beweis, es sei Etwas geleistet, im Allgemeinen verlangt würde, aber gar kein Quantum, so glaube ich, wird der Berechtigte am Ende, streng genommen, abgewiesen werden können, wenn er nicht nachweisen könnte, was er geleistet hat. Aus dieser Betrachtung geht nach meiner Meinung hervor, daß in dem Art. 6., gegen welchen die Petition gerichtet ist von Seiten der Befreiten, gerade eine Vergünstigung für die Befreiten liegt. Nämlich, wo sie nicht beweisen können, was bezahlt ist, erhalten Sie immer die Hälfte des jetzigen vollen Werthes der Freiheit und daß etwas bezahlt ist; der Beweis ist ihnen noch erleichtert durch den Art. 3. Unter diesen Verhältnissen glaube ich, daß die Befreiten große Ursache haben, mit der Bestimmung zufrieden zu sein und daß sie nicht einwenden können, daß ihnen Unrecht geschieht, wo im Gegentheil ihnen eine Erleichterung zu Theil wird. Es würde allerdings eine größere Vergünstigung sein, wenn sie den ganzen Werth haben könnten, auch im Fall sie eine bestimmte Zahlung oder Leistung nicht beweisen können. Vom Abg. Wibel ist bereits gesagt, zu welchen Unzuträglichkeiten das führen würde.

Abg. **Ellerhorst**: Ich bin mit dem, was von den Abgg. Wibel und Pancrag bemerkt worden ist, einverstanden; ich habe aber noch ein anderes Bedenken bei diesem Artikel. In den Motiven zu Art. 4. ist nämlich schon darauf hingewiesen, daß es auch solche Freiheiten gäbe, welche dem Berechtigten nur für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit ertheilt sind, daß aber dafür nicht das im Art. 6. bestimmte Entschädigungskapital gegeben werden könne. Nun findet sich in dem Gesetzentwurf keine Bestimmung, auf welche Weise solche Berechtigte, deren Freiheiten doch auch aufgehoben sind, entschädigt werden sollen. Ich möchte daher dem Ausschuss anheimstellen, ob in dieser Hinsicht nicht noch eine Bestimmung zu treffen sei.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, und ich erkläre die Diskussion über diesen Artikel für geschlossen.

(Abg. Wibel bittet ums Wort.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterst. **Wibel**: Dem Antrage des Herrn Abg. Niebour, glaube ich, wird der Ausschuss sehr gern beistimmen, und auch eine angemessenere Fassung in Erwägung ziehen, um so mehr, weil es mir wenigstens nicht zweifelhaft

ist, daß der Entwurf auch den Gedanken nicht ausschließt, daß eine Kompensation im Kanon überall eintreten kann, wie auch in einer Anmerkung der Motive Seite 11 angedeutet ist. Was den andern Umstand betrifft, den der Herr Abg. Elerhorst berührt, so möchte ich die Versammlung ersuchen, den Ausschuß zu beauftragen, wie sie ihn ja auch schon dazu ermächtigt hat, indem die Diskussion ohne weitere Erörterung geschlossen worden ist, die Sache weiter in Erwägung zu ziehen und bei der zweiten Lesung darüber zu berichten.

Präsident: Ich bringe die Anträge zur Abstimmung. Es ist vom Ausschuß beantragt: „im zweiten Absätze anstatt „nicht in Betracht“, zu setzen: „nicht in Anrechnung“, und dann ein Zusatzantrag vom Abg. Niebour II. gestellt. Ich würde diese Abänderungen, resp. Zusätze zunächst vor der Abstimmung über den Artikel zur Abstimmung zu bringen haben. Ich bitte also die Herren, welche wollen, daß im zweiten Absätze des Art. 6. statt der Worte: „nicht in Betracht“ gesetzt werde: „nicht in Anrechnung“, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. Der Antrag des Abg. Niebour geht dahin:

„als Zusatz zum Art. hinzuzusetzen: Zieht es der zur Entschädigung Berechtigte vor, so kann derselbe verlangen, daß anstatt der Auszahlung des Entschädigungskapitals die Hälfte des jährlichen Betrags der übernommenen Lasten in demjenigen, was er für die Freiheit fortlaufend zahlt (z. B. im Kanon) abgesetzt werde.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. Ich bringe jetzt den Artikel mit den beschlossenen Abänderungen zur Abstimmung, und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Der Art. 7. lautet:

1. Ist der Betrag der Last oder ist die Entrichtungszeit oder sind beide unbestimmt, so ist der jährliche Betrag der Last nach dem Durchschnitte der Beträge in den letzten 35 Jahren vor der Erlassung des Staatsgrundgesetzes zu bestimmen.
2. Der Betrag der Lasten, deren Größe und Entrichtungszeit bestimmt sind, welche indes nicht jährlich, sondern in längeren Zwischenräumen zu entrichten sind, ist auf die einzelnen Jahre des Zwischenraumes zu verteilen.
3. Der Geldwerth der Lasten ist, so weit nöthig, nach den Vorschriften des Ablösungs-Gesetzes vom 11. Februar 1851 zu ermitteln. Wenn und in soweit nach diesen Vorschriften der Tag der Zustellung des Antrages auf Ablösung für die Ermittlung entscheidend ist, soll der Tag der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes als dieser Tag angenommen werden.

Ver. **Wibel:** Der Ausschußbericht lautet zu §. 1:

§. 1.

„Hier ist zuvörderst, sofern Kommunallasten in Frage kommen, die obige Bemerkung zu wiederholen, daß unter den Worten: „der jährliche Betrag der Last“ nur der Betrag zu verstehen ist, welcher mit Hinzutritt der bisher Befreiten auf die Einzelnen fällt.

Was sodann die Annahme des Durchschnitts von 35 Jahren betrifft, so scheint allerdings ein kürzerer Zeitraum nicht zu empfehlen, ebensowenig aber ein längerer, welcher die Zeit der französischen Okkupation, wo die Befreiungen aufgehoben waren, mit befaßt würde.

Die Ungleichheit, zu welcher diese Durchschnittsberechnung bei Kommunallasten alsdann führt, wenn innerhalb der 35 Jahre ein beträchtlicher Neubau, namentlich an Schulen, Pastorei- und Pastorei-Gebäuden vorgekommen und durch Beiträge, welche über die Pflichtigen ausgeschrieben wurden, bestritten ist, dürfte nach der Ansicht des Ausschusses doch mehr Gewicht haben müssen, als der Entwurf und die Beweggründe Seite 16 bis 17 darauf legen.

Denn indem dadurch die Entschädigungssumme, welche der bisher Befreite für seine künftige Beitragspflicht erhält, sehr erheblich und ohne allen Rechtsgrund erhöht werden würde, hätte derselbe noch den Gewinn in der nächsten Zeit nur zu geringen Reparaturkosten hinzugezogen und vielleicht erst über 100 Jahre an den Kosten eines abermaligen Neubaus Theil nehmen zu müssen, während ein Anderer, in dessen Gemeinde kein Neubau stattgefunden hat, geringere Entschädigung für den Verlust seiner Abgabefreiheit bekäme und daneben sogleich weit größere Reparaturen und sehr bald die Kosten eines Neubaus zu tragen hätte.

Was bei den genannten Gegenständen als Neubau zu betrachten ist, wird der Ablösungskommission zu arbiträren so schwer nicht fallen, und eben so wenig dürfte es große Weiterungen verursachen, die Summe der zu den Kosten solcher Neubauten ausgeschriebenen Beträge in runder Summe (worauf es ja nur ankommen wird) unter den Parteien festzustellen.

Der Ausschuß beantragt daher, um jene Unzuträglichkeit annähernd (wie das ja bei diesen Sätzen überall nur beabsichtigt werden kann) auszugleichen,

als Zusatz zu §. 1:

Beiträge zu den Kosten von Neubauten an Schulen, Schul- und geistlichen Gebäuden kommen dabei nur zu $\frac{1}{3}$ in Berechnung.

§. 2. und 3.

werden zur Annahme empfohlen.“

Präsident: Ich bringe, da Niemand sich zum Worte meldet, unter Annahme des Schlusses den Ausschußantrag zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Als Zusatz zu §. 1. soll gesetzt werden: „Beiträge zu den Kosten von Neubauten an Schulen, Schul- und geistlichen Gebäuden kommen dabei nur zu $\frac{1}{3}$ in Berechnung.“



Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. — Ich bitte jetzt die Herren, die den Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen, aufzustehen. — Der Artikel ist angenommen. — Den Art. 8., wozu keine Anträge gestellt sind, brauche ich wohl nicht vorzulesen, er ist zur Annahme empfohlen; wenn Niemand darüber sich zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte also die Herren, die den Art. 8. annehmen wollen, aufzustehen. — Der Artikel ist angenommen. — Art. 9. desgleichen. — Ich bitte die Herren, die den Art. 9. annehmen wollen, aufzustehen. — Angenommen. — Art. 10. lautet:

- „1. Wenn und so weit das Empfangene (Art. 2. a.) nicht in Gelde besteht, ist derjenige Werth nachzuweisen, welchen dasselbe zur Zeit der Einräumung oder Uebertragung hatte.
2. Der jährliche Geldwerth der wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen (Art. 2. b.) ist, soweit nöthig, nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 zu ermitteln (Art. 7. Ziffer 3.).
3. Die jährlichen Zahlungen und Leistungen werden mit dem 25fachen Betrage zu Kapital gerechnet.
4. Ist die Freiheit oder Begünstigung zugleich mit anderen Gegenständen (z. B. dem befreiten Lande) eingeräumt oder übertragen, so muß nachgewiesen werden, welcher Theil des Gezahlten oder Gegebenen, beziehungsweise welcher Theil der wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen für die Einräumung oder Uebertragung der Freiheit oder Begünstigung gezahlt oder gegeben, beziehungsweise übernommen ist.
5. Wenn und in so weit die Nachweisung (Ziffer 4.) auf das Verhältniß des Werthes der eingeräumten oder übertragenen Freiheit oder Begünstigung zu dem Werthe der sonstigen mit jener übertragenen Gegenstände gestützt werden soll, sind
 - a) dasjenige Werthverhältniß, welches zur Zeit der Einräumung oder Uebertragung bestand und
 - b) bei der Ermittlung des Werthes der Freiheit oder Begünstigung diejenigen Lasten, welche zur Zeit der Einräumung oder Uebertragung der Freiheit oder Begünstigung hätten übernommen werden müssen, wenn die Freiheit oder Begünstigung nicht ertheilt wäre, zum Grunde zu legen.“

Berichterst. **Wibel**: Der Ausschußbericht lautet:

„Art. 10.

§. 1., 2. und 3.

werden zur Annahme empfohlen.

§. 4.

In Uebereinstimmung mit dem zu Art. 3. gestellten Antrage und den dafür angeführten Gründen scheint die Bemerkung zu genügen, daß hier die Wortfassung den Fall nicht ausschließt, wo neben gezahltem Kauf- oder Abstands-gelde auch Kanon oder andere jährliche Leistung übernommen ist.

§. 5.

Um zu ermitteln, wie hoch bei der Uebertragung eines Grundstücks zc. mit Abgabefreiheit von den Kontrahenten der Werth der Abgabefreiheit angeschlagen worden ist, wird der beste Ausweg immer der sein, wenn ausgemittelt werden kann, zu welchem Werthe das Grundstück zc. nach damaligen Verhältnissen angenommen werden kann, um diese Summe sodann von dem Ganzen abzuziehen und den Rest für die Abgabefreiheit zu berechnen.

Der Ausschuß bezweifelt auch nicht, daß die Ablösungskommission dieses Verfahren vorschreiben wird, wenn etwa die zum direkten Beweise der für die Abgabefreiheit allein bezahlten oder übernommenen Summe beigebrachten Urkunden oder sonstigen Beweismittel diesen direkten Beweis nicht genügend erbracht haben, da das Verfahren vor dieser Behörde an bestimmte Formen der Beweisaufnahme und Beweisführung nicht gebunden ist, und es wird daher in dem Sätze:

„Wenn die Nachweisung u. s. w. gestützt werden soll“

das Wort „soll“ nicht voraussetzen, daß die Parthei, welcher die Nachweisung obliegt, diesen Weg von vorn herein selbst gewählt habe, sondern auch auf die erwähnte Prozeßleitung durch die Ablösungskommission zu beziehen sein.

Aber bei Uebertragungen, welche vor vielen Jahren vorgenommen worden sind, wird es leicht an festen Anhaltspunkten fehlen, um sowohl den damaligen Werth des Grundstücks zc., als auch den damaligen Betrag der Abgaben, welche ohne die Befreiung zu tragen gewesen wäre, zu bestimmen. Bekannte Thatsachen und genügend bestätigte Erfahrungen werden sachkundige und erfahrene Männer nichtsdestoweniger in den Stand setzen, nach ihrer moralischen Ueberzeugung ein Gutachten darüber abzugeben, welches der Entscheidung föhlich zu Grunde gelegt werden kann.

Im Art. 27. des Entwurfs sind nun zwar für das Verfahren Vorschriften des Entschädigungsgesetzes vom 14. Octbr. 1849 zur Regel genommen, nach welchen die Ermittlung zweifelhafter Werthe durch Sachverständige oder Schätzer geschehen soll. Allein es könnte doch bezweifelt werden, ob diese Sachverständigen oder Schätzer zu einem, auf Schlußfolgerungen sich gründenden, so freiem Ausspruche ihres billigen Ermessens berechtigt gehalten werden dürfen.

Auch der Entwurf scheint an einer anderen Stelle, nemlich im Art. 18. §. 2. das Auskunftsmittel, wie der Ausschuß es gekehlich festgestellt zu sehen wünscht, für zulässig und nothwendig erachtet zu haben.

Der Ausschuß beantragt daher:

An den Schluß des §. 5. ist zu setzen:

6) Die Ermittlung dieser Grundlagen kann durch Achtsmänner geschehen.

Um deren Erwählung und die Form ihrer Zuziehung zu regeln, wird dann bei Art. 27 ein Zusatz zu beantragen sein.“

Präsident: Herr Regierungs-Kommissar **Runde** hat das Wort.

Reg.-Komm. Runde: Ich möchte wünschen, daß hinter

dem Worte „Grundlagen“ im Ausschufsantrage „Ziffer 5“ allegirt würde, damit klar hervortritt, daß die Ermittlung durch Achtsmänner nur auf Punkt 5 sich beziehe, indem es sonst leicht auf Punkt 1—4 bezogen werden könnte, oder es müßte Ziffer 6 wegfallen und der ganze Zusatz unter Ziff. 5 eingeschaltet werden.

Berichterzt. Wibel: Das, m. H., ist allerdings so; der Zusatz soll sich nur auf Punkt 5 beziehen und die Bemerkung des Herrn Regierungs-Kommissars ist sehr richtig, daß es zweckmäßig sein wird, Ziffer 5 dabei anzuführen.

Präsident: Die Berathung ist geschlossen und bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Vom Ausschuf ist beantragt:

„An den Schluß des Art. 5. ist zu setzen:

6) die Ermittlung dieser Grundlagen“

und da würde dann einzuschalten sein:

„(Ziffer 5)“ — kann durch Achtsmänner geschehen.“

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

Angenommen.

Die Herren, welche den Art. mit dieser Abänderung annehmen wollen, bitte ich gleichfalls sich zu erheben.

Angenommen.

Art. 11. wird zur Annahme empfohlen.

Ich bitte die Herren, welche diesen Artikel annehmen wollen, aufzustehen.

Der Artikel ist angenommen.

Art. 12. ist ebenfalls zur Annahme empfohlen; es sind dazu keine weiteren Anträge gestellt.

(Abg. Ellerhorst bittet ums Wort.)

Abg. Ellerhorst hat das Wort.

Abg. **Ellerhorst:** Nach dem Staatsgrundgesetz sollen nur diejenigen entschädigt werden, die etwas für ihre Freiheiten gegeben oder geleistet haben, resp. noch leisten. Darin scheint zu liegen, daß sie nicht mehr, als sie gegeben haben, aber auch dasjenige, was sie gegeben haben, wieder bekommen. Das ist auch allenthalben zu Gunsten der Verpflichteten berücksichtigt; nur in Betreff der Berechtigten ist es nicht berücksichtigt. Es soll nach diesem Artikel die Entschädigung nicht über eine bestimmte Summe hinausgehen können, nämlich nicht über den 25fachen Betrag der Lasten etc. Das scheint mir nach dem Staatsgrundgesetz nicht gerechtfertigt werden zu können. Auch würde darin immer wiederum eine Ungleichheit der Bestimmung liegen; denn die Berechtigten würden nun jährlich verhältnißmäßig mehr Steuern bezahlen müssen, als die frühern Pflichtigen, im Falle sie nicht das Volle wieder bekommen, was sie bezahlt haben, resp. noch bezahlen müssen; daher dünkt mich, müßte dieser Artikel gestrichen werden.

Abg. **Pancraz:** Aus den Motiven geht schon hervor, weshalb man sich berechtigt hält für die Entschädigung, weil es eine Entschädigung sein soll, ein Maß zu treffen, und daß man nicht lediglich bei dem stehen bleibt, was gezahlt ist. Konsequent ist dies schon im Art. 6. nicht festgehalten, denn

darnach wird mancher weniger bekommen, als was er gezahlt hat. Von dem Werthe des Gezahlten ist man dort auch abgegangen.

Die Bestimmung dieses Artikels ist angemessen aus der Rücksicht, daß es wirklich Noth thun möchte, dieses Maß zu bestimmen, nicht so sehr darum, daß wirklich, was zu viel gezahlt ist, nicht erstattet werde, sondern weil Fälle vorkommen, dem Vernehmen nach, wo zugleich ein Abstandsgeld (bei Groden) und ein Kanon übernommen ist, wo aber aus der Fassung der Uebernahme hervorgehen könnte, daß der Kanon lediglich für die Freiheit von Abgaben gezahlt wird, was der wahren Sachlage wahrscheinlich nicht entsprechen würde, weil das Abstandsgeld zu niedrig sein würde nach dem Werthe des Grundstücks. Der Ausschuf hat schon beabsichtigt, in dieser Hinsicht Vorsorge zu treffen, daß beide (Abstandsgeld und Kanon) neben einander verglichen werden müssen und hat davon absehen können, weil hier die Beschränkung aufgestellt ist, daß nur der wirkliche Werth erstattet wird, und deshalb können wir meiner Meinung nach nicht davon abgehen. Wenn der Herr Abg. Ellerhorst bemerkt, daß Andere künftig mehr Steuern bezahlen würden, so glaube ich nicht, daß sie das Steuern nennen können, was sie als Kanon zahlen, wenn man nämlich einen gewissen Kanon übernommen hat für Abgabefreiheiten, so glaube ich nicht, daß solcher Kanon Steuer genannt werden kann.

Ministerialr. Runde: Ich glaube auch, meine Herren, daß nur auf die Motive zum Entschädigungsgesetze Bezug genommen zu werden braucht, um zu widerlegen, was der Herr Abg. Ellerhorst anführt. Ich mache namentlich nur darauf aufmerksam, daß hier von Entschädigung die Rede ist, daß also nur eine Vergütung gegeben werden darf insoweit, als Schaden entstanden ist.

Präsident: Die Berathung über diesen Artikel ist geschlossen und ich bringe den Artikel zur Abstimmung. Die Herren also, die den Art. 12. in der Fassung des Entwurfs annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Artikel ist angenommen.

Zum Art. 13, in welchem in der vorletzten Zeile statt „Art. 10“ zu setzen ist „Art. 8“, sind keine Anträge gestellt und ist derselbe zur Annahme empfohlen. Die Herren, die diesen Artikel mit dieser Berichtigung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Artikel ist angenommen.

Zu Art. 14. ist eine Bemerkung des Ausschusses.

Art. 14. lautet:

„Die Entschädigungssumme ist nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der aufzunehmenden Urkunde, beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungskommission (Art. 29), wenn aber die Urkunde der Bestätigung bedarf, nach dem Tage der letzteren, fällig, und vom 1. Januar 1850 an mit vier Prozent zu verzinsen, letztere jedoch nur, wenn innerhalb eines Jahrs nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Ermittlung der Entschädigung beantragt wird.“



Berichterst. Wibel: Der Ausschußbericht lautet:

„Art. 14.

Da das Gesetz auch im Fürstenthum Lübek zur Anwendung kommen soll, und wenn dort die Herbeiziehung des vorher Befreiten nicht wie im Herzogthum Oldenburg geschehen sein sollte, so wird dort für die Verzinsung ein anderer Anfangstermin als der 1. Januar 1850 zu bestimmen sein; vorgängig von Seiten der Staatsregierung gegebener Erläuterung.

In der 7. Zeile muß anstatt: „letztere“ gesetzt werden: „letzteres.“

Präsident: Abg. Niebour II. hat das Wort.

Abg. Niebour II.: Ich möchte bei diesem Artikel darauf aufmerksam machen, ob es nicht zweckmäßig und auch gerecht wäre, wenn die Verzinsung der Entschädigung von der Zeit an eintrete, wo die neuen Lasten haben gezahlt werden müssen, also um einen Termin zu setzen, der am ersten zutrifft, vom 1. Mai 1849 an, weil von da an die Freiheiten faktisch aufgehört haben und die Beiträge haben bezahlt werden müssen.

Berichterst. Wibel: Dagegen möchte doch der Einwand bestehen, daß am 1. Mai zwar die Abgabefreiheit aufhörte und die Beitragspflicht eintrat, aber noch nicht die Zahlung; die Zahlung ist eben zu sehr verschiedenen Terminen erfolgt, je nach Qualität der verschiedenen Auflagen u. s. w., und darum hat das Gesetz nicht mit Unrecht einen Durchschnitt gemacht, um mit Jahreschluß die Zinsen eintreten zu lassen.

Abg. Niebour II.: Ich muß allerdings zugeben, daß dies in einzelnen Fällen geschehen ist, ich weiß aber auch, daß in andern Fällen schon sofort gezahlt ist, und es scheint mir, daß man in einem solchen Punkte lieber eher zu Gunsten als zum Nachtheil der freien Bestimmung treffen möchte. Die bisher Freien, welche schon so mißmüthig sind, könnten sagen, sie seien auch um diese Kleinigkeit wieder benachtheiligt worden, und das möchte ich gern vermeiden. Ich möchte den Antrag stellen, den 1. Mai 1849 statt des 1. Januar 1850 zu setzen.

Präsident: Ist der Antrag des Abg. Niebour: statt des 1. Januar 1850, den 1. Mai 1849 zu setzen, unterstützt? (Die Unterstützung erfolgt.)

Ministerialrath Munde: Nur bloß die Schwierigkeit m. H., die einzelnen Termine zu ermitteln, hat die Staatsregierung veranlaßt, hier ein für alle Mal einen Termin festzusetzen, von dem an man annehmen könnte, daß alle bisher Bevorzugten und Befreiten zu den Abgaben und Lasten zugezogen seien. Den 1. Mai 1849 als den Termin anzusehen, von wo die Verzinsung eintreten müßte, ist auf keinen Fall richtig, denn in keinem Falle wird am 1. Mai 1849, wo zwar die Freiheit aufgehoben wurde, die neue Last gezahlt sein, sondern es erforderte immer erst theilweise noch sehr weitläufige Regulirungen, bevor die bisher Bevorzugten und Befreiten wirklich zugezogen werden konnten.

Abg. Pancraz: Ich wollte dasselbe auch nur hervorheben. Vom 1. Mai an kann es gewiß nie geschehen. Bis 1. Mai

wurde nichts gezahlt. Im Mai wurde das zweite Quartal des Jahres 1849 gezahlt. Es müßte also ein Viertel der Entschädigung von der Zahlung an verzinst werden, und, wenn nämlich regelmäßig gezahlt würde, sofort bis zum November, wenn die Zinsen nach den geleisteten Zahlungen laufen sollten. Ich glaube aber nicht, daß wir das annehmen können. Nach der Erfahrung werden die Abgaben am meisten im November und später gezahlt, und deshalb, glaube ich, ist es angemessener, vom 1. Januar 1850 anzufangen.

Abg. Barnstedt: Damit den Berechtigten volle Gerechtigkeit widerfährt, möchte ich den Verbesserungsantrag stellen, daß von dem Tage der wirklich geleisteten Zahlung der Zinsenlauf beginne. Schwer wird es allerdings sein, zu berechnen.

Präsident: Sie müssen einen solchen Antrag schriftlich einbringen. Ich werde zunächst die Unterstützungsfrage stellen, und während der Zeit können Sie ihn schriftlich redigiren. Ich frage also: Ist dieser Antrag des Abg. Barnstedt unterstützt?

(Geschieht nicht.)

Die Unterstützung ist nicht erfolgt.

Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, und ich erkläre die Berathung über diesen Artikel für geschlossen. Es ist zum Art. 14 ein Antrag gestellt vom Abg. Niebour.

(Abg. Niebour: Ich verzichte darauf.)

Sie nehmen ihn zurück. — Der Antrag des Ausschusses betrifft nur die Redaction, also würde Art. 14 mit dieser Redactionsverbesserung, daß statt „letztere“ gesetzt werde „letzteres“ zur Abstimmung zu bringen sein. Ich bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Art. 15 ist zur Annahme empfohlen.

Abg. Bothe: Nach diesem Art. 15. *) soll der Staat

*) Art. 15. lautet:

§. 1. Die Zahlung der dem Staate zur Last fallenden Entschädigungssummen erfolgt aus den Mitteln der Provinz, deren Staats- oder Gemeindelasten der Berechtigte übernehmen muß.

§. 2. Hat das Finanzgesetz der betreffenden Provinz (§. 1.) an dem in Art. 14. bestimmten Zahlungstermine die zur Zahlung der Entschädigungssummen erforderlichen Mittel noch nicht bereit gestellt, so ist die Staatsregierung ermächtigt, den für die Provinz eingekommenen Erlös aus Ablösung oder Veräußerung von Staatsgut dazu zu verwenden. Durch diese Verwendung wird die Provinz Schuldnerin des Großherzogthums für den Betrag des gezahlten Kapitals in der Art, daß solches beim Wegfallen der in der Anlage 1. des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Vereinbarung der Gesamtmasse des Staatsguts ersetzt werden muß.

§. 3. Fehlt es an einem solchen, nach dem Ermessen der Staatsregierung zu dem angegebenen Zwecke verfügbaren Erlöse aus Ablösung oder Veräußerung von Staatsgut, so werden den Berechtigten — in Oldenburg von der Kammer, im Fürstenthum Lübek von der Regierung — Schuldverschreibungen auf den Betrag des Entschädigungskapitals ausgestellt, welche die Verpflichtung und die Befugniß enthalten, das Kapital abzutragen, sobald das Finanzgesetz der betreffenden Provinz die Mittel dazu bereit gestellt haben wird, und das Versprechen, dasselbe bis zum Abtrage von dem im Art. 14. bestimmten Tage an mit 4 Prozent zu verzinsen.

Schuldverschreibungen ausstellen, wenn er den Berechtigten nicht sofort bezahlen kann; namentlich liegt diesem Artikel im §. 4. auch das Prinzip zu Grunde, daß der Berechtigte davon keine Kosten habe und ihm möglichst erleichtert werden soll, sich Geld zu verschaffen. Im §. 4 ist gesagt, daß es bei der Cession keines Stempelpapieres bedarf, also, um dem Berechtigten keine Kosten zu machen; wenn die Stempelgebühren wegfallen sollen, sehe ich nicht ein, warum nicht aus demselben Grunde auch die Sporteln wegfallen sollen. Ich möchte deshalb den Zusatz beantragen, daß nach dem Worte „Stempelpapier“ hinzugefügt werde: „auch sollen für eine solche Cession keine Sporteln berechnet werden.“

Präsident: Ist dieser Antrag des Abg. Bothe, daß §. 4 dieses Artikels hinter dem Worte „Stempelpapier“ hinzugefügt werde: „auch sollen für eine solche Cession keine Sporteln berechnet werden“, unterstützt? — (Die Unterstützung ist zweifelhaft.) Ich bitte die Herren, die ihn unterstützen, aufzustehen. — Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abg. Pancraz: Es ist allerdings hier im Gesetz die Absicht gewesen, die Kosten zu vermindern, die hinsichtlich des Stempelpapieres sehr bedeutend sein können, wenn große Summen vorliegen, hinsichtlich der Cession aber sind die Kosten gering, auf sie hat das Gesetz keine Rücksicht genommen und der Ausschuß hat auch nicht geglaubt, darauf Rücksicht nehmen zu müssen; es steht ja bei dem Berechtigten, ob er auf seinen Namen oder auf den Inhaber die Schuldverschreibung haben will. Will er sie auf seinen Namen haben, so mag er auch diese geringen Kosten tragen, und will er diese Kosten nicht, so kann er die Schuldverschreibung auf den Inhaber ausstellen lassen. — Uebrigens würde auch einem weiteren Erlaß der Kosten wohl nicht viel entgegenstehen.

Abg. Ellerhorst: In §. 3 heißt es in fine: „Sobald das Finanzgesetz der betreffenden Provinz die Mittel dazu bereit gestellt haben wird, und das Versprechen, dasselbe bis zum Abtrage von dem im Art. 14. bestimmten Tage an mit 4 Prozent zu verzinsen.“ Möglicherweise könnte die Sache sich noch länger als ein Jahr verzögern. Daher, dünkt mich, müßte hinzugefügt werden: „sind jährlich mit 4 Prozent zu verzinsen.“ Ferner in §. 4 in fine heißt es: „Im ersten Falle muß der Staat, wenn er das Kapital abtragen will, eine vierteljährliche Kündigung vorhergehen lassen.“ Wie soll es aber damit gehalten werden im letztern Falle, wenn der Schuldschein au porteur, auf den Inhaber lautet? Muß da nicht auch auf irgend eine Weise eine Kündigung vorhergehen? Könnten wir nicht die Worte: „im erstern Falle“ ganz weglassen, und dafür sagen: Der Staat muß, wenn er das Kapital abtragen will, eine vierteljährliche Kündigung vorhergehen lassen. Ich möchte diesen Antrag stellen.

§. 4. Die Schuldverschreibungen (§. 3.) können nach der Wahl der Berechtigten auf ihren Namen oder auf den Inhaber ausgestellt werden, und bedarf es zu etwaiger Cession derselben keines Stempelpapieres. Im ersten Falle muß der Staat, wenn er das Kapital abtragen will, eine vierteljährliche Kündigung vorhergehen lassen.

Abg. Pancraz: Es steht kein wesentliches Bedenken entgegen, wenn man will, daß auch hier gekündigt werden soll; indefs nothwendig ist es nicht. Von Seiten des Inhabers findet überall keine Kündigung statt, auch nicht bei Schuldscheinen, die auf den Besitzer lauten. Wenn man den Schuldschein auf den Inhaber ausstellen läßt, so zirkulirt er mehr als baares Geld, wobei dafür, daß eine vierteljährliche Kündigung der Auszahlung vorhergehen müsse, kein Grund vorliegt. Im Gegentheil, halte ich es für besser, wenn man dem Staate die Freiheit giebt, zu bezahlen, wenn er will, und ich glaube, daß es bei solchen Schuldverschreibungen auch angemessen ist, dem Schuldner frei zu stellen, zu bezahlen wenn er will.

Abg. Bibel: Ich hätte nur, indem ich diesem durchaus beipflichte, hinzuzufügen, daß auch meines Wissens der einzige Grund für die Bestimmung des Entwurfes der ist, daß überall bei solchen Papieren, die auf den Inhaber lauten, eine Kündigungsfrist nicht gebräuchlich ist, die eben nur im Wege öffentlicher Ediktalladung geschehen könnte, da man nicht jeder Zeit weiß, in welchen Händen sich die Papiere befinden. Man muß die Besitzer öffentlich aufrufen; das ist es aber eben, was jetzt auch geschehen wird. Man braucht nicht zu kündigen, sondern macht nur bekannt, die und die Nummern sollen ausbezahlt werden. Eine Frist zur Empfangnahme wird dabei immer sein müssen, wenn auch nicht eine sechsmonatliche. Mit dem andern Zusätze, daß mit 4 Prozent jährlich verzinst werden soll, glaube ich, wird die Versammlung einverstanden sein. Ich glaube auch, daß der Sinn des Entwurfes kein anderer als dieser ist, und es würde der Redaktion nur zu empfehlen sein, das Wort „jährlich“ einzuschalten.

Abg. Ellerhorst: Ich wollte dagegen nur bemerken, wenn die Schuldverschreibungen au porteur lauten, muß eine Ediktalladung vorangehen, und in der Ediktalladung muß eine Frist bestimmt werden; dies ist ja dann die Kündigung, und solche muß meines Erachtens stattfinden, mag dies nun auf die eine oder die andere Weise geschehen.

Präsident: Es ist zunächst beantragt vom Abg. Ellerhorst: im Art. 15. §. 3 soll den Worten „bestimmten Tage an mit“ u. das Wort „jährlich“ hinzugesetzt werden. Ist der Antrag unterstützt?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Dann sollen im §. 4 die Worte: „im ersten Falle“ wegfallen, und es soll statt dessen heißen: „der Staat muß, wenn“ u. Ist dieser Antrag unterstützt?

(Geschieht nicht.)

Er ist nicht unterstützt.

Es hat Niemand weiter um das Wort gebeten, und ich erkläre die Berathung für geschlossen.

Es liegt also der Antrag vor 1) vom Abg. Ellerhorst, daß in §. 3 hinter den Worten: „bestimmten Tage an mit“ das Wort „jährlich“ hinzugefügt werde.

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Angenommen. — Dann ist beantragt vom



Abg. Bothe: hinter dem Worte „Stempelpapier“ hinzuzufügen: „auch sollen für eine solche Cession keine Sporeln berechnet werden.“ — Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist abgelehnt. — Ich bringe jetzt den Artikel mit dem vom Abg. Ellershorst beantragten und angenommenen Zusätze zur Abstimmung und bitte die Herren, welche den Artikel annehmen wollen, aufzustehen. — Der Art. ist angenommen. — Zu Art. 16. sind Bemerkungen des Ausschusses. Der Art. lautet:

„§. 1. Der Geldbetrag der wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen, welche für die Freiheit oder Begünstigung im Beitrage zu den Staatslasten, für die Zeit nach dem 1. April 1839

im Beitrage zu den Gemeindelaften, für die Zeit nach dem 1. Mai 1849

entrichtet worden, ist in so weit als diese Zahlungen oder Leistungen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 11. Ziffer 2.) künftig wegfallen, zurückzuzahlen mit Zinsen zu 4 Procent vom Tage der Entrichtung jener Zahlungen und Leistungen, jedoch nur, wenn innerhalb eines Jahres nach Publication des gegenwärtigen Gesetzes die Feststellung der Entschädigung beantragt wird.

Berichterst. **Wibel** (verliest):

„Art. 16.

1) In der ersten Zeile fällt die Bezeichnung „§. 1.“ weg, da der Art. keinen zweiten Paragraphen hat.

2) In der vierten Zeile ist anstatt 1839 zu setzen 1849.

3) In der 11. Zeile wird beantragt:

Hinter „Zahlungen und Leistungen“ zu setzen: „letzteres“ jedoch nur *ic.*

Denn mehr als Zinsenverlust, nicht auch Verzicht auf Rückforderung des bisher zu viel Bezahlten, dürfte als Strafe für verzögerte Beantragung der Ausmittlung der Entschädigung angedroht werden sollen.“

Präsident: Ich erkläre die Berathung hierüber für geschlossen und bringe die Anträge zur Abstimmung. Die beiden ersten Anträge betreffen wohl bloß Druckfehler und wird es keiner Abstimmung darüber bedürfen; dann ist 3) beantragt: „In der 11ten Zeile hinter „Zahlungen und Leistungen“ zu setzen: „letzteres“ jedoch nur *ic.*

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, aufzustehen. — Angenommen. — Ich bringe jetzt den Art. mit der beschlossenen Abänderung zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen sich zu erheben. — Angenommen. — Der Art. 17 ist zur Annahme empfohlen. Ich bitte die Herren, die diesen Art. annehmen wollen, aufzustehen. — Angenommen. — Zu Art. 18 und 19 findet sich eine Bemerkung des Ausschusses. Die Art. lauten:

„Art. 18.

§. 1. Kann für die Aufhebung der zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehenen Freiheit oder Begünstigung Entschädigung vom Staate oder der Gemeinde nicht gefordert werden, so ist der Vasall, Erbpächter *ic.* befugt,

das Wegfallen derjenigen in dem Lehens-Erbpacht- oder sonstigen Verhältnisse begründeten Verpflichtungen, welche für die Freiheit oder Begünstigung übernommen sind, zu verlangen.

§. 2. Sind die Verpflichtungen für die aufgehobene Freiheit oder Begünstigung (§. 1.) zugleich mit den Verpflichtungen für sonstige Gegenstände der erblichen Verleihung festgestellt, so soll, sofern es nicht erhellt und die Betheiligten sich gütlich nicht vereinigen, nach den in Art. 10, Ziffer 5 aufgestellten Grundsätzen durch Achtsmänner bestimmt werden, welcher Theil die Verpflichtungen als für die Freiheit oder Begünstigung übernommen zu betrachten ist.

§. 3. Der Geldbetrag der wiederkehrenden Verpflichtungen (§. 1.), welche für die Zeit nach den im Art. 16. angegebenen Tagen entrichtet sind, ist, so weit die Verpflichtungen nach den Bestimmungen des §. 1. wegfallen, zurückzuzahlen nebst Zinsen zu 4 Procent seit der Entrichtung.

Art. 19.

Die Vorschriften des Art. 18 sollen Anwendung finden auf Uebertragungen zum Eigenthum gegen Uebernahme von Grundlasten.“

Berichterst. **Wibel** (verliest):

„Art. 18. und 19.

Diese Artikel greifen tiefer als andere in das Rechtsverhältniß unter Privaten ein, und manche juristische Bedenken mögen durch die „Beweggründe“ Seite 24—25 keineswegs gehoben sein, und diese Bedenken mögen am stärksten gegen die im Art. 19. gegebene Ausdehnung der Vorschrift des Art. 18. hervortreten, wonach auch derjenige, welcher ein bisher mit Abgabefreiheit privilegiertes Grundstück einem Anderen gegen jährliche Grundlasten erblich verliehen hat, ohne sich irgend welche Obereigenthumsrechte vorzubehalten, den Verlust tragen soll, welcher durch die jetzt eingetretene Aufhebung der Befreiung entsteht.

Allein auch das Ablösungsgesetz vom 11. Februar d. J. hat denselben Grundsatz aufgenommen, indem es im Art. 31. §. 2. vorschreibt:

wenn eine ohne Entschädigung aufgehobene Befreiung mit anderen Gegenständen in Erbpacht gegeben worden, so solle ermittelt werden, welcher Theil als für jene Befreiung übernommen zu betrachten sei, und dieser Theil bei der Ablösung nicht in Berechnung kommen,

während im Art. 35. alle Uebertragungen zum Eigenthum mit vorbehaltenen Grundlasten darin der Erbpacht gleichgestellt werden. Bei Auflösung des Erbpacht- *ic.* Verhältnisses wird also auf jeden Fall dasselbe eintreten, was nach der jetzt vorliegenden Gesetzes-Bestimmung während der Fortdauer des Erbpacht- *ic.* Verhältnisses stattfinden soll, und der Ausschuss trägt um so weniger Bedenken

die Art. 18. und 19. zur Annahme zu empfehlen.“

Präsident: Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, so bringe ich unter Annahme des Schlusses die Art. 18. und

19. zur Abstimmung, bitte daher die Herren, welche diese beiden Artikel annehmen wollen, aufzustehen.

Angenommen.

Zu Art. 20.—26. sind vom Ausschuss keine Anträge gestellt und die Artikel zur Annahme empfohlen.

Wenn ferner von der Versammlung keine Anträge gestellt werden, könnte ich diese Artikel wohl zusammen zur Abstimmung bringen und bitte daher die Herren, welche Art. 20.—26. annehmen wollen, sich zu erheben.

Sie sind angenommen.

Zum Art. 27. ist eine Bemerkung des Ausschusses. Art. 27. lautet:

„Hinsichtlich des Verfahrens treten die in den Art. 118. bis 133. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 enthaltenen Bestimmungen ein, in so weit dieselben hier zur Anwendung kommen können.“

Berichterst. **Wibel** (verliest):

„Art. 27.

Mit Rücksicht auf den vom Ausschusse zu Art. 10. Nr. 5. beantragten Zusatz wird hier als Zusatz beantragt:

auch hinsichtlich der Bestimmung des Art. 10. Nr. 6.“

Abg. v. **Thünen**: Der Zusatz ist zu Nummer 5 angenommen, nicht als besondere Nummer 6.

Berichterst. **Wibel**: Zu Art. 10. ist der Zusatz angenommen als Nr. 6.

Reg.-Komm. **Munde**: Wenn hier beantragt ist hinzuzufügen zu Art. 27.: auch hinsichtlich der Bestimmungen des Art. 10. §. 6., so scheint mir das nicht dasjenige auszudrücken, was der Ausschuss wohl beabsichtigt. Es ist wohl die Absicht, daß hinsichtlich der Wahl, der Aussprüche u. der Achtsmänner dasselbe gelten soll, was im Entschädigungsgesetze hinsichtlich der Wahl u. s. w. der Schärer bestimmt ist. Das Entschädigungsgesetz kennt im Allgemeinen nicht die Achtleute, welche hier gemeint sind. Um nun deutlicher auszudrücken, was man will, wäre es wohl zweckmäßiger, einen andern Zusatz zu machen dahin:

„Die Vorschriften, welche das Entschädigungsgesetz hinsichtlich der Schätzungen enthält (Art. 127.—132.), sollen Anwendung finden auch auf die Ermittlungen durch Achtsmänner.“

Das wird wohl dasjenige sein, was der Ausschuss gewollt hat.

Berichterst. **Wibel**: Ich glaube, daß das ganz dasselbe ist, was wir durch unsere kurze Bemerkung haben erreichen wollen.

Präsident: Sofern von dem Ausschuss kein Widerspruch erfolgt, würde ich diesen Antrag an die Stelle des seinigen substituieren können. Da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, so schließe ich die Berathung und bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Die Vorschriften, welche das Entschädigungsgesetz hinsichtlich der Schätzungen enthält (Art. 127.—132.), sollen Anwendung finden auch auf die Ermittlungen durch Achtsmänner.“

32.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Ich bringe den Art. mit dieser Abänderung zur Abstimmung und bitte die Herren, die ihn annehmen wollen, aufzustehen. — Angenommen.

Zu Art. 28—33. sind keine neue Anträge gestellt und sofern aus der Versammlung keine dazu gestellt werden, könnte ich die Art. zusammen zur Abstimmung bringen. Ich bitte die Herren, die diese Art. annehmen wollen, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Damit wäre die Berathung dieses Gesetzes in erster Lesung vollendet und gehen die Verhandlungen an den Ausschuss zur Zusammenstellung zurück.

Abg. **Süner**: Es ist zu Art. 15. §. 3. beschlossen worden, statt „mit vier Procent“ zu setzen: mit vier Procent jährlich zu verzinsen. Derselbe Satz kommt wieder in Artikel 16. vor. Da steht auch: „mit vier Procent“, und da möchte wohl auch „jährlich“ hinzugesetzt werden. Ich mache diese Bemerkung nur, damit sie bei der künftigen Redaction benutzt werde.

Präsident: Diese Bemerkung wird der Ausschuss erwägen.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft, und es handelt sich um die Tagesordnung für die nächste Sitzung. Der Bericht des Organisationsausschusses ist gestern Morgen vollständig vertheilt worden. Es würden also, wenn er morgen auf die Tagesordnung käme, die 48 Stunden, die er vorher vertheilt sein muß, verfließen sein, so daß also in dieser Beziehung kein Bedenken entgegenstände, und ich ihn, da sonst kein anderer Gegenstand vorliegt, nach der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung für morgen zu setzen, sofern nicht die Herren wünschten, ihn doch vielleicht erst später zu berathen.

Abg. **Bothe**: Ich möchte wünschen, daß der Bericht erst Montag auf die Tagesordnung gestellt würde. Es ist ein sehr wichtiges Gesetz und namentlich muß man den ganzen Bericht durchlesen und studiren, ehe man anfangen kann, darüber zu debattiren, und dazu ist er noch nicht lange genug in den Händen vieler Abgeordneten gewesen.

Abg. **Ellerhorst**: Dem stimme auch ich bei, um so mehr, als ich den letzten Bogen erst gestern Nachmittag bekommen habe.

Abg. **Süner**: Ich desgleichen.

Abg. **Schmedes**: Ich möchte doch den Herren zu bedenken geben, ob wir nicht die Berathung des Organ.=Ges. schon morgen beginnen können, um so mehr, da, wenn dieses nicht geschieht, wir nichts zu thun haben. Der ganze morgende Tag fällt dann wieder aus, da der Bericht wenigstens zum größern Theile schon seit mehreren Tagen in den Händen der Abg. gewesen ist, so glaube ich, daß wir unbedenklich morgen an die Berathung desselben gehen können, da

92

wir uns doch zunächst mit dem 1. Theile, der bereits seit mehreren Tagen vertheilt ist, zu beschäftigen haben.

Abg. Bothe: Ich glaube, daß wir uns zunächst noch besser im Hause mit dem Berichte beschäftigen können. Wir gehen dann gehörig vorbereitet an die Berathung. Wird uns in den vorhandenen Morgenstunden die Zeit demnächst zu kurz, so wird meines Erachtens nichts entgegenstehen, daß wir auch an den Nachmittagen der andern Wochen Sitzungen halten.

Präsident: Da sich verschiedene Meinungen herausgestellt haben, so bringe ich die Frage zur Abstimmung, und bitte also die Herren, die wollen, daß der Bericht über das

Organisationsgesetz erst Montag zur Verhandlung kommt, aufzustehen. — (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Es wird also der Bericht für den nächsten Montag auf die Tagesordnung kommen; es würde, da sonst kein Stoff vorliegt, für morgen die Sitzung ausfallen und also nächsten Montag, Morgens 10 Uhr, die nächste Sitzung sein und die Tagesordnung der vorgedachte Gegenstand bilden. — Damit wäre die öffentliche Sitzung geschlossen und wir gehen jetzt noch zu einer geheimen Sitzung über; ich bitte die Zuhörer daher, sich zu entfernen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Sprenger.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

